

AKTUELL

Lohnausgleich aus Covid-19 Gründen

AKTUELL

VERLÄNGERUNG DER FRISTEN FÜR
LANDESKINDERGELD UND
COVID-19 HILFSMASSNAHMEN

PATRONAT

VORGEZOGENE RENTE
FÜR „LAVORATORI PRECOCI“





Liebe Mitglieder des ASGB,

als wäre Covid-19 nicht schon schlimm genug, beobachte ich momentan ein anderes gefährliches Phänomen: Covid-19, die Maskenpflicht, Zustimmung oder Ablehnung der Landesmaßnahmen zur Eindämmung des Virus, diese Punkte spalten die Gesellschaft. Mich beunruhigt – offen gesagt – die Art und Weise, wie die beiden Flügel miteinander umgehen. Eine sachliche Diskussion ist kaum mehr möglich, in den sozialen Medien und in den diversen Plattformen beschimpfen sich beide Lager aufs Übelste und vergessen die gute Kinderstube. Diese offensichtliche Spaltung der Gesellschaft, dieses darauf beharren, die Weisheit gepachtet zu haben und den Gegenpart als Vollidioten zu diskreditieren, dies erinnert massiv an die aktuelle Situation in den USA, um einen aktuellen Vergleich anzustellen.

Als würde nicht bereits die gesamte Gesellschaft unter dem epidemiologischen Notstand Covid-19 leiden, erschweren wir uns die Lage unnötig selbst. Vielleicht sollten wir alle in der heurigen Weihnachtszeit in uns gehen und uns besinnen, dass Meinungsfreiheit auch Respekt vor der anderen Meinung bedeutet und vor allem Akzeptanz. Lassen wir es nicht zu, dass uns ein für das Auge unsichtbares Virus entzweit. Halten wir zusammen, seien wir solidarisch. Sind es nicht diese Grundwerte, die unser Südtiroler Volk allen Widrigkeiten trotzen ließ und uns in eine erfolgreiche Gegenwart geführt haben?

Das heurige Weihnachten wird anders als gewohnt ausfallen. Große Familien- und Freundestreffen werden nicht zustande kommen und manch einer wird sogar alleine auf der Intensivstation das Weihnachtsfest begehen müssen. All jenen, die einsam die Feiertage begehen müssen, gelten meine Gedanken. Lasst uns hoffen, dass dieses Virus bald bekämpft ist, dass sich die Wirtschaft bald erholt und sich die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in Grenzen halten. Dies sind meine Wünsche an das Christkind.

Ich wünsche Euch, liebe Leser des Aktiv viel Gesundheit und trotz allem besinnliche Weihnachten!

Euer
Tony Tschenett,
Vorsitzender des ASGB

Impressum

Eigentümer u. Herausgeber:
ASGB, 39100 Bozen,
Bindergasse 30

Verantwortlicher Direktor:
Fredl Wurzer

Druck:
www.longo.media

Erscheint fünf mal jährlich
Eingetragen am Landesgericht,
Bozen, am 23. März 1978,
Nr. 7/78 R.St.

Mitarbeiter an dieser Nummer:
Priska Auer
Markus Dibiasi
Andreas Dorigoni
Egger Christian
Mattia Fabbriotti
Petra Nock
Alex Piras
Christine Staffler
Tony Tschenett
Stephan Vieider
Wellenzohn Karin
Waltraud Wörndle
Alexander Wurzer

Aufnahmen:
Archiv ASGB

Redaktionsleitung:
Priska Auer

Gestaltung:
Priska Auer

Layout & Grafik:
Mediamacs Bozen

Landesleitung Bozen
Bindergasse 30
I-39100 Bozen
Tel. 0471 308 200
Fax 0471 308 201
Internet: www.asgb.org
e-mail: info@asgb.org

Brixen
Vittorio Veneto-Straße 33
Tel. 0472 834 515
Fax 0472 834 220
e-mail: brixen@asgb.org

Schlanders
Andreas-Hofer-Str. 12
Tel. 0473 730 464
Fax 0473 732 120
e-mail: schlanders@asgb.org

Bruneck
St. Lorenzner-Straße 8
Tel. 0474 554 048
Fax 0474 537 226
e-mail: bruneck@asgb.org

Sterzing
Neustadt 24
Tel. 0472 765 040
Fax 0472 765 040
e-mail: sterzing@asgb.org

Meran
Freiheitsstraße 182/c
Tel. 0473 878 600
Fax 0473 258 994
e-mail: meran@asgb.org

Neumarkt
Straße der Alten Gründungen 8
Tel. 0471 812 857
Fax 0471 812 857
e-mail: neumarkt@asgb.org

AKTUELL

- 4 **NOTSTAND Covid 19**
Interview mit der Krankenpflegerin Elisabeth Messner
- 6 Lohnausgleich
aus Covid-19 Gründen
- 8 Verlängerung der Fristen für
Landeskindergeld und
Covid-19 Hilfsmaßnahmen
- 10 Verbrauchertelegramm
- 12 Pensplan Infopoint
- 13 ASGB-Jugend

FACHGEWERKSCHAFTEN

CHEMIE/BERGBAU

- 14 Gummi- und Plastik-Industrie
Kollektivvertrag unterzeichnet

ÖFFENTLICHER DIENST

- 15 Bereichsübergreifenden
Kollektivvertrag, zweiter Teil
nun auch unterzeichnet

GESUNDHEITSDIENST

- 17 Covid-19 Sonderprämie im
Südtiroler Sanitätsbetrieb

GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

- 20 Erneuerung des Kollektivvertrages
für privat geführte Alten- und
Pflegerheime 2019 – 2021

SSG

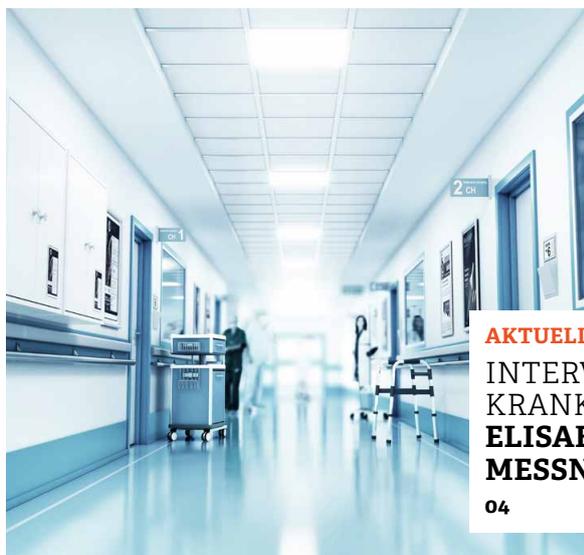
- 22 Die SSG hat Rekurs zu den
Gehaltsvorrückungen gewonnen

DIENSTLEISTUNGEN

- 24 **DGA:** Steuerbonus
110 Prozent - decreto rilancio
- 25 **DGA:** Verschiedenes aus
dem Steuerbeistandszentrum
- 26 **PATRONAT:** Vorgezogene Rente
für „lavoratori precoci“

RENTNERGEWERKSCHAFT

- 28 Die ASGB – Rentner
stehen vor alten und neuen
Herausforderungen
- 29 Die Pandemie
und die Senioren



AKTUELL

INTERVIEW MIT DER
KRANKENPFLEGERIN
**ELISABETH
MESSNER**

04

AKTUELL

VERLÄNGERUNG
DER FRISTEN FÜR
**LANDESKINDERGELD
UND COVID-19
HILFSMASSNAHMEN**

08



PATRONAT

VORGEZOGENE
RENTE FÜR „LAVORATORI
PRECOCI“

26



NOTSTAND COVID 19

Interview mit der Krankenpflegerin **Elisabeth Messner**

Die Redaktion des Aktiv hat für diese Ausgabe ein Interview mit der Krankenpflegerin Elisabeth Messner geführt, um Einblicke in das Stimmungsbild der Krankenschwester – vor allem anlässlich des epidemiologischen Notstandes Covid-19 – zu bekommen.

AKTIV: In den Krankenhäusern hat sich die letzten Monate großteils alles um Covid-19 gedreht. Wie haben Sie die letzten Monate erlebt?

Elisabeth Messner: Die erste Zeit habe ich – offen gesagt – mit Angst erlebt. Ich hatte Angst selbst zu erkranken, aber natürlich auch um meine Familie. Dann habe ich mich selbst mit Covid-19 angesteckt und Antikörper gebildet, fühle mich persönlich deshalb aktuell sicher. Gegenwärtig habe ich mehr Angst um die Patienten, um die wir uns kümmern müssen, aber auch, ob es unser System langfristig verkraftet, die ganzen Neu-Erkrankten bestmöglich zu versorgen. Die Situation ist ausgesprochen ernst und viele von uns Krankenschwestern stehen am Rande der Verzweiflung. Wir sind tagtäglich damit beschäftigt, uns den

Kopf zu zerbrechen, wo wir die Patienten unterbringen, wie wir sie behandeln, ob wir sie gut behandeln und vor allem fassen wir auch die Ängste der Patienten auf. Die Aufgabe unserer Abteilung ist es, die Menschen zu pflegen und zu betreuen, bis sie im schlimmsten Fall intensivmedizinische Betreuung benötigen. Wenn dem so ist, werden sie bei uns noch intubiert und anschließend in die Intensivstation geschickt. Die Situation ist physisch und psychisch äußerst belastend. Das Pflegepersonal ist am Limit. Dasselbe gilt aber auch für die Ärzte, mit denen die Zusammenarbeit hervorragend funktioniert. Man kann das ärztliche Personal jederzeit um Hilfe fragen und fühlt sich in komplexen Situationen nicht alleingelassen. Auffallend ist der Umstand, dass anlässlich der zweiten Covid-19 Welle das Durchschnittsalter der Patienten spürbar

ZUR PERSON

Elisabeth Messner hat 1987 das Krankenpflegediplom erhalten und im Anschluss mehrere Jahre in der Medizinabteilung gearbeitet. Danach folgte ein Wechsel in die Pneumologie, in der Frau Messner wieder einige Jahre tätig war. Seit bereits über zehn Jahren arbeitet Frau Messner inzwischen in der Neuro-Rehabilitation.



Krankenpflegerin
Elisabeth Messner

gesunken ist. Die Krankheit betrifft insgesamt nicht nur alte Menschen, oder Menschen mit Vorerkrankungen, sondern die gesamte Gesellschaft.

AKTIV: Hat sich der Arbeitsaufwand aufgrund des epidemiologischen Notstandes Covid-19 stark verändert?

Elisabeth Messner: Die Überstunden halten sich in meiner Abteilung, ich arbeite aktuell in der Infektionsabteilung, in Grenzen. Aber mein gesamtes Team musste umsatteln, denn wir kommen eigentlich aus der Reha-Abteilung. Zum Glück haben wir ein gefestigtes Team, welches mit den neuen Anforderungen gut zurechtkam. Personal ist in meiner Abteilung noch ausreichend vorhanden, sodass wir auch genügend Pausen zur Regeneration haben. Dennoch ist die Situation sehr fordernd, einfach, weil so viele Patienten aufgenommen werden müssen. Wir sind dauernd am Aufnehmen der Patienten, am Verlegen der Patienten oder am Übernehmen von Patienten aus der Intensivstation. Anders sieht die Situation leider in anderen Abteilungen aus. In der Intensivabteilung machen die Pfleger zahlreiche Überstunden, auch weil es nicht so viele Intensivpfleger gibt und sich vom Personal laufend jemand ansteckt, der dann für drei bis vier Wochen ausfällt. Auf die geringe Anzahl an Intensivpflegern kommt leider eine große Anzahl an Intensivpatienten. Es ist auch nicht möglich, Intensivpfleger durch anderes Pflegepersonal zu ersetzen, da es Wochen dauern würde, bis die Arbeitsabläufe angemessen funktionieren würden. Deshalb ist dort der Arbeitsaufwand momentan extrem.

AKTIV: Was sagen sie zu den Maskenverweigern und den Coronaleugnern?

Elisabeth Messner: Offen gesagt ärgern wir uns oft über die Menschen, die den Ernst der Lage nicht verstehen wollen. Wir arbeiten am Dienst des Patienten, und für die meisten von uns

ist dieser Beruf auch Berufung. Aber wir sehen tagtäglich die extremen Auswirkungen, die dieses Virus haben kann. Deshalb würden wir uns oft wünschen, dass all jene, die Covid-19 auf die leichte Schulter nehmen, oder gar leugnen, selbst sehen könnten, was wir tagtäglich erleben.

Viele Personen sind nach wochenlanger Intensivbetreuung extrem schlecht beisammen. Sie haben nicht selten 20 Kilogramm und mehr an Körpergewicht verloren, die Muskeln haben sich zurückgebildet und die Betroffenen können kaum noch gehen. Wir sprechen bei dieser Krankheit nicht von einer Lappalie, Covid-19 kann ein langer Prozess sein, der im schlimmsten Fall auch zum Tod des Patienten führt.

AKTIV: Was fordern Sie noch von der Politik, um die anstehenden Herausforderungen in der Pflege bewältigen zu können?

Elisabeth Messner: Es ist sicherlich bereits seit geraumer Zeit verabsäumt worden, den Beruf des Krankenpflegers attraktiv zu machen. Ich kann für mich persönlich und für viele meiner Kollegen sprechen, wenn ich sage, dass wir diesen Beruf aus Idealismus ergriffen haben. Aber wir müssen auch über Lohnerhöhungen sprechen – um langfristig unser Berufsbild aufzuwerten. Wir haben effektiv jahrelang keine ökonomische Aufwertung erfahren.

Prinzipiell erscheint es mir aber auch, als wäre gesellschaftlich oft wenig Wertschätzung für unser Berufsbild übrig. Die Anerkennung bekommen wir hauptsächlich von den Patienten. Vielleicht sollte man auch in dieser Hinsicht ansetzen, das Bewusstsein zu schaffen, dass unsere Arbeit nicht nur systemrelevant ist, sondern System essentiell.

AKTIV: Frau Messner, vielen Dank für das Interview!

Elisabeth Messner: Sehr gerne!



Lohnausgleich aus Covid-19 Gründen

Die Lohnausgleichskasse ist eigentlich ein Instrument, das man vor allem aus dem Industriebereich kennt, wenn Wirtschaftskrisen in einzelnen Sektoren oder einzelne Betriebskrisen einen derartigen Umsatzverlust bewirken, dass die Mitarbeiter/innen in Kurzarbeit geschickt oder für einen bestimmten Zeitraum gänzlich von der Arbeit suspendiert werden müssen.

Aufgrund der Coronakrise, die zeitweise große Teile des wirtschaftlichen Lebens lahmgelegt hat, war es notwendig, die Lohnausgleichskasse und ähnliche Instrumente auch auf jene Sektoren auszuweiten, für die diese staatlichen Unterstützungen nur in äußersten Notfällen oder überhaupt nicht vorgesehen waren. **Ohne die Ausweitung der Lohnausgleichskasse wären bereits im Frühjahr Massenentlassungen zu erwarten gewesen.**

Daher hat die italienische Regierung mit mittlerweile vier umfassenden Notverordnungen einerseits ein Entlassungsverbot bis Ende Januar 2021 verfügt und andererseits für ca. ein Jahr lang, Februar 2020 bis Januar 2021, während der Zeiträume der

sogenannten „Lockdowns“ und mit einer schlechten Auftragslage, zusätzliches Geld für die Lohnausgleichskasse bereitgestellt.

In dem regelrechten Urwald an Bestimmungen, die sich während der Coronakrise angehäuft haben ist es schwierig, den Überblick zu behalten, auch weil nachträglich mehrmals Änderungen und Korrekturen seitens des NISE/INPS oder der zuständigen Ministerien erlassen wurden.

Auch wenn von ordentlicher Lohnausgleichskasse, von Sonderlohnaugleichskasse, von außerordentlicher Lohnausgleichskasse und von Solidaritätsfonds die Rede ist, geht es

immer um dieselbe Art von Unterstützung während der Coronakrise. Nur unterscheiden sich die Bezeichnungen je nach Sektor, in welchem der Betrieb tätig ist. So erhalten beispielsweise Arbeitnehmer/innen von Kleinbetrieben mit bis zu fünf Mitarbeiter/innen in den Sektoren Tourismus, Handel, Dienstleistungen und Ähnliches die Sonderlohnausgleichskasse („cassa integrazione guadagni in deroga“ CIGD), welche laut Gesetz nicht vom Arbeitgeber vorgestreckt werden darf, sondern nur vom NISF/INPS direkt ausbezahlt werden kann. Dies erklärt auch die sehr langen Auszahlungszeiten dieser Gelder an die betroffenen Arbeitnehmer/innen, welche besonders in der ersten Phase der Coronakrise bis zu vier Monate auf die ersten Zahlungen warten mussten. Bei Betrieben mit mindestens sechs Mitarbeiter/innen in den genannten Sektoren ist hingegen der paritätische Solidaritätsfonds der Provinz Bozen zuständig für die Genehmigung der Lohnausgleichszahlungen, welcher ebenso beim NISF/INPS angesiedelt ist. In diesen Fällen ist es möglich, dass die Betriebe den Mitarbeiter/innen den Lohnausgleich vorauszahlen und diese Beträge dann mit dem NISF/INPS verrechnen. Für den Handwerkssektor gibt es ebenso einen Solidaritätsfonds für Lohnausgleichszahlungen, welcher sich in der verkürzten italienischen Form „FSBA“ nennt.

Obwohl man in Bezug auf Lohnausgleich oftmals von einer Unterstützung im Ausmaß von 80 Prozent der Entlohnung hört, gilt dies nur in manchen Fällen, da für die Ermittlung des individuell zustehenden Betrages immer auch andere Obergrenzen zu beachten sind. Richtwert für die Bestimmung des Lohnausgleichs ist nämlich immer ein jährlich an die staatliche Inflation angepasster Betrag, welcher für das Jahr 2020 mit 2.159,48 Euro festgelegt ist.

Wer mit seiner monatlichen Bruttoentlohnung, inklusive der Anteile für 13. und 14. Monatslohn oberhalb des genannten Betrages liegt, erhält für einen vollen Monat Lohnausgleich 1.199,72 Euro brutto. Arbeitnehmer/innen, die brutto einen Monatslohn von weniger als 2.159,48 Euro haben, erhalten hingegen einen Lohnausgleich von 998,18 Euro brutto. Hinzu kommt auch die Familienzulage, sofern diese auch bei der normalen Gehaltszahlung vorgesehen war. Bei Teilzeitverträgen ist die Lohnausgleichskasse zudem im Verhältnis zu den möglichen monatlichen Arbeitsstunden berechnet. Wer nicht für den ganzen Monat in Lohnausgleich überstellt ist, erhält für die nicht gearbeiteten Stunden den vom NISF/INPS-vorgesehenen Stundensatz, welcher je nach den möglichen Arbeitsstunden eines Monats leicht variiert und für die erstgenannte

Gruppe (1.199,72 Euro) zwischen sechs und sieben Euro brutto liegt, während er für die zweitgenannte Gruppe (998,18 Euro) zwischen sechs und sieben Euro brutto beträgt.

Der Betrieb bzw. sein Interessenvertreter (Lohnbüro oder Arbeitgeberverband) stellt das Gesuch um Lohnausgleich an das NISF-INPS. Nach Genehmigung des Gesuches wird dem Betrieb die sogenannte Autorisierung in digitaler Form zugestellt. **Der Betrieb füllt daraufhin das „Modell SR41“ mit den für die Auszahlung erforderlichen Daten des Arbeitnehmers aus und übermittelt dieses wiederum an das NISF-INPS, welches daraufhin die Auszahlung auf das Bankkonto des Arbeitnehmers vornimmt.** Im Handwerkssektor werden die Gesuche um Lohnausgleich an den FSBA gestellt.

Da die Arbeitnehmer/innen bei einer direkten Auszahlung des Lohnausgleichs durch das NISF-INPS im nächsten Jahr zwei CU-Modelle (Einkommensbescheinigung des Steuerstitutes) haben werden, wird es in den allermeisten Fällen erforderlich sein, die Steuererklärung zu machen, um den Steuerausgleich vornehmen zu lassen. Hierfür kann im Frühjahr 2021 beim ASGB wie gewohnt wieder ein Termin in einem der Bezirksbüros vereinbart werden.

Die Regierung hat den Entlassungsschutz bereits per Dekret bis zum 31.01.2021 verlängert, aber gleichzeitig zugesichert, diesen nochmals bis Ende März 2021 zu verlängern. Auch die Lohnausgleichskasse wurde mit dem sogenannten „Ristori“-Dekret um weitere sechs Wochen verlängert, welche ab Mitte November von den Betrieben genutzt werden können. In die Lohnausgleichskasse überstellt werden können demnach alle Arbeitnehmer/innen, welche am 09.11.2020 bereits beschäftigt waren. Da diese Maßnahme aber bei weitem nicht reichen wird, um den langen Zeitraum bis zum vermeintlichen Ende des Corona-Notstandes (März 2021) zu überbrücken, hat die Regierung zusammen mit der geplanten **Verlängerung des Entlassungsschutzes bis Ende März 2021 auch angekündigt, die Lohnausgleichskasse bis zu jenem Zeitpunkt um weitere 12 Wochen aufzustocken.** Die formellen Voraussetzungen hierfür sollen mit dem Haushaltsgesetz gegen Ende dieses Jahres erfolgen.

Es bleibt zu hoffen, dass es mit der Bereitstellung eines Impfstoffes gegen Covid-19 zu Beginn des neuen Jahres endlich gelingt, dieses Virus zu besiegen und nach einem äußerst schwierigen Jahr wieder allmählich in allen Lebensbereichen zur Normalität zurückzukehren. ■

Verlängerung der Fristen für **Landeskindergeld** und Covid-19 Hilfsmaßnahmen

Der ASGB hat Anfang November aufgrund der sich zuspitzenden Notstandssituation die Landesregierung mittels Schreiben aufgefordert, die Fristen für das Landeskindergeld zu verlängern und weitere Covid-19 Hilfsmaßnahmen für Familien wieder zu aktivieren. Wir möchten Euch, liebe Leser des Aktiv, das Schreiben nicht vorenthalten.

Sehr geehrte Mitglieder der Südtiroler Landesregierung,

angesichts des Umstandes, dass die Patronate aufgrund des epidemiologischen Notstandes Covid-19 keine Laufkundschaft empfangen dürfen und die Anzahl der wartenden Kunden

laut Sicherheitsprotokolle stark reglementiert und begrenzt ist, ersucht der ASGB darum, die Fristen für das Landeskindergeld zu verlängern.

Dabei sollte auf folgende Verlängerungen wert gelegt werden:

- Landeskindergeld

Die Frist für das Erstansuchen für das Landeskindergeld sollte von innerhalb 90 Tagen ab Geburt, Adoption oder Anvertrauung eines Kindes auf ein Jahr angehoben werden.

Die Frist für die Erneuerung des Landeskindergeldes 2021 mit durchgehender Beitragszahlung sollte von 31. Dezember 2020 auf 30. Juni 2021 verschoben werden, wobei bei Erneuerungen ab Jänner 2021 die zustehende Summe von Jahresanfang bis zur Antragsstellung rückwirkend ausbezahlt wird.

Der ASGB ersucht die Südtiroler Landesregierung außerdem, folgende Hilfsmaßnahmen wieder zu aktivieren:

- Finanzielle Soforthilfe Covid-19
- Sondermietbeitrag und Sonderbeitrag für Wohnungsnebenkosten – Covid-19
- Covid-19-Kindergeld

In Bezug auf das Covid-19-Kindergeld bitten wir darum, bereits eingegangene, aber abgelehnte Gesuche nochmals zu prüfen, da von Seiten der zuständigen Sachbearbeiter bei denselben Voraussetzungen oftmals anders entschieden wurde und nach unserer Auffassung gar einige Betroffene, die Anrecht auf die Leistung gehabt hätten, durchs Raster gefallen sind. ■

Mit freundlichen Grüßen,

Tony Tschenett,

Vorsitzender des ASGB

Der ASGB hat Anfang November aufgrund der sich zuspitzenden Notstandssituation die Landesregierung mittels Schreiben aufgefordert, die Fristen für das Landeskindergeld zu verlängern und weitere Covid-19 Hilfsmaßnahmen für Familien wieder zu aktivieren.



WICHTIGE MITTEILUNG

Stellenausschreibung beim NISF-INPS

Das Nationalinstitut für Sozialfürsorge NISF-INPS wird demnächst Wettbewerbe für Personalaufnahmen in Südtirol ausschreiben.

Der gültige Stellenplan sieht insgesamt 225 Mitarbeiter vor; davon sind derzeit nur 180 besetzt.

Demzufolge ist es dringend notwendig, neue Mitarbeiter einzustellen. Dabei handelt es sich um krisensichere, attraktive und Lebenssinn gebende Arbeiten und Funktionen, wenn man bedenkt, dass bei diesem Institut allein in Südtirol über 287.000 Versicherte eingeschrieben sind und von 126.000 Bürgern Renten ausgezahlt werden, sowie viel andere Sozialleistungen (Familiengelder, Arbeitslosengeld, Lohnausgleichskasse, Krankenstand, Mutterschaft) erbracht werden. ■

Weihnachtsstimmung

Auch wenn wir Weihnachten vielleicht nicht wie gewohnt feiern können, so sollen wir doch nicht auf die besinnliche Vorweihnachtszeit verzichten müssen. Die Weihnachtszeit lebt nicht vom Konsum, sondern viel mehr von der weihnachtlichen Stimmung. Um diese zu verbreiten, sowie unseren bescheidenen Beitrag zu leisten, all jene, die die Bindergasse vor unserem Hauptsitz in Bozen passieren, mit weihnachtlichem Flair zu begrüßen, haben wir heuer zum ersten Mal die Fassa-



de des ASGB weihnachtlich zu dekoriert. Covid-19 mag unser Sozial- und Arbeitsleben aus den Fugen geraten lassen, aber die wahren weihnachtlichen Werte, Besinnlichkeit, Nächstenliebe und Hoffnung, lassen wir uns von einem Virus nicht zerstören.

Der ASGB wünscht allen Lesern dieser Ausgabe des Aktiv – gerade in diesen schweren Zeiten – frohe, besinnliche Weihnachten!

Vorstellung neuer MitarbeiterInnen



Jonas Schwienbacher |

Hoila! Mein Name ist Jonas Schwienbacher, ich bin 24 Jahre alt und wohne in Meran. Ich bin seit September dieses Jahres im Patronat des ASGB-Meran tätig. Die hilfsbereiten Arbeitskollegen und das

damit verbundene gute Arbeitsklima haben mir einen super Einstieg ermöglicht. Die Arbeit im ASGB-Meran gefällt mir sehr gut. ■



Susanne Pircher |

Hallo an Alle! Mein Name ist Susanne, komme aus Jenesien und bin 39 Jahr alt. Ich hatte am 1. Oktober meinen 1. Arbeitstag in der Südtiroler Schulgewerkschaft. Ich freue mich sehr, Teil dieses

Super Teams geworden zu sein! Das Thema rund um Schule ist zwar neu für mich, das erfahrene und hilfsbereite Team der SSG unterstützt mich aber voll in der Einlernphase und macht mir den Einstieg somit sehr angenehm! Ich bin ganz herzlich aufgenommen worden, die Arbeit gefällt mir sehr gut und ich freue mich auf unsere weiterhin gute Zusammenarbeit! ■



Andreas Nicoletti |

Liebe Aktiv Leser, mein Name ist Andreas Nicoletti, ich bin 22 Jahre alt und komme aus Gargazon. Ich bin seit Anfang Januar beim ASGB in Meran tätig und zwar in der Steuerabteilung. Zu meinen derzeitigen

Aufgaben gehört der Empfang und Betreuung von Kunden sowie das Entgegennehmen von Telefonanrufen. In Zukunft werde ich Steuererklärungen und ISEE- und RED-Erklärungen für unsere Mitglieder abfassen. Besonders gut gefällt mir das familiäre Verhältnis in unserem Büro; wir sind ein sehr junges und motiviertes Team und ich schätze mich glücklich, ein Teil dieses Teams sein zu dürfen. ■

Klimaschutz beginnt im Alltag

2020 steht im Zeichen des Klimaschutzes. Die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) gibt hierzu monatlich Tipps, denn Klimaschutz fängt im Kleinen an.

Klimaschutz ist wichtiger denn je, denn der Klimawandel schreitet - auch in Südtirol - ungebremst voran. Jede/r von uns kann seinen Beitrag dazu leisten, das Klima zu schonen.

Mit den Klimaschutztipps der Verbraucherzentrale Südtirol kann durch einfache, lebensnahe Schritte und ohne großen Geldeinsatz im Alltag Einiges fürs Klima getan werden. ■

DER KLIMASCHUTZTIPP DER VZS FÜR DEN MONAT NOVEMBER

Raumtemperatur absenken und die Umwelt schonen

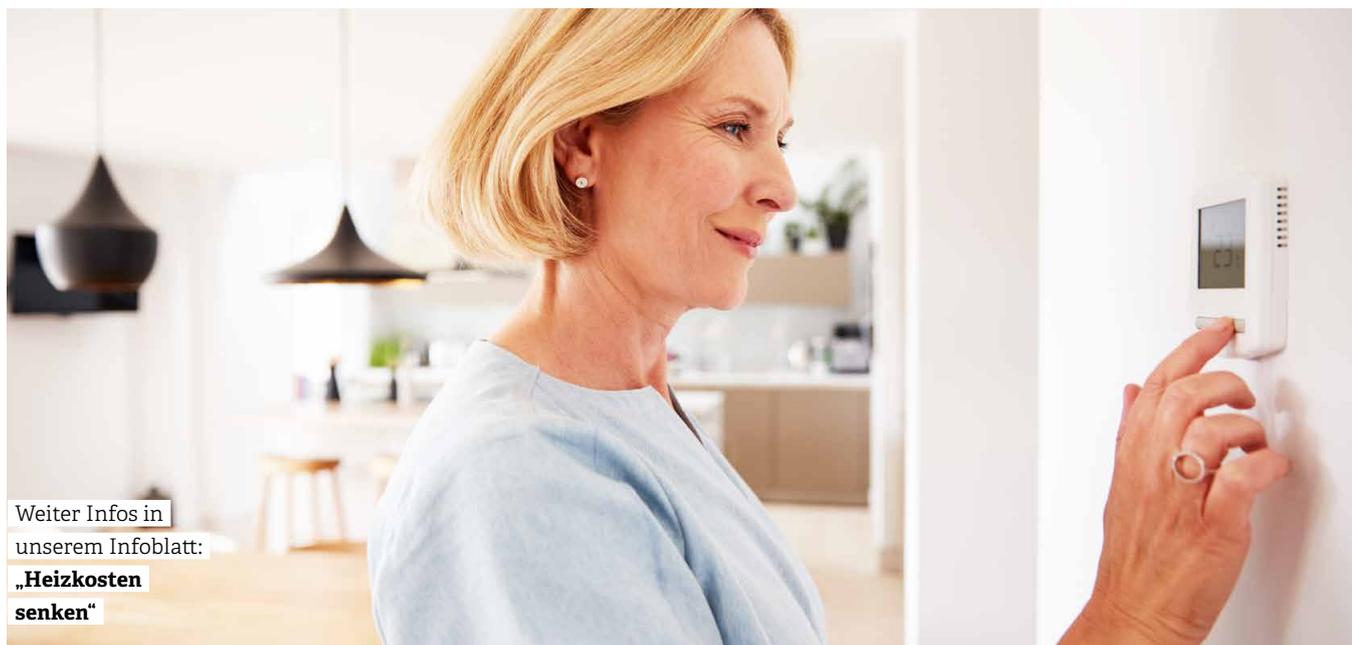
Wer die Raumluft um einen Grad absenkt, kann sechs Prozent an Energie und somit Geld einsparen. Bei einem durchschnittlichen Südtiroler Haushalt mit einer beheizten Fläche von 90 m² und einem Verbrauch von 200 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr (entspricht 20 m³ Erdgas bzw. 20 Liter Heizöl) lassen sich durch die Temperaturabsenkung jährlich rund 225 bis 440

Kilogramm CO₂ einsparen und somit die Umwelt schonen.

Weiter Infos in unserem Infoblatt: „Heizkosten senken“.

Infos rund um Klimaschutz und Energiesparen sind in den kostenlosen Infoblättern der Verbraucherzentrale Südtirol enthalten. Diese sind online ([wwwver-](http://www.verbraucherzentrale.it)

braucherzentrale.it), beim Verbrauchermobil, beim Hauptsitz und in den Außenstellen erhältlich. Alternativ zu den Infoblättern bietet die Verbraucherzentrale eine technische Bauberatung, welche jeweils montags von 9-12 und 14-17 Uhr telefonisch unter 0471 - 301 430 zur Verfügung steht. Bei Bedarf können auch persönliche Fachberatungen vereinbart werden (Anmeldung erforderlich!). ■



Weiter Infos in
unserem Infoblatt:
**„Heizkosten
senken“**

Den **Bonus** erhält man als Skonto bei den zugelassenen Händlern



BONUS TV

Für **Fernsehgeräte** mit dem neuen Standard gibt es einen Bonus

Für Juli 2022 ist der Wechsel auf die neue Übertragungstechnologie mit Standard DVBT-2/HEVC geplant.

Alte Geräte, die diesen Standard nicht anzeigen können, müssen ersetzt werden bzw. mit einem zusätzlichen Decoder ausgestattet werden, um weiterhin Sendungen empfangen zu können. Für Familien mit ISEE-Einkommen unter 20.000 Euro (das effektive Netto-Einkommen ist höher als dieser Wert, eine Simulation für die Berechnung ist auf der Website des INPS möglich) gibt es vom Staat einen Bonus von 50 Euro

(bzw. den Preis des Geräts, wenn dieser geringer ist).

Den Bonus erhält man als Skonto bei den zugelassenen Händlern; die BürgerInnen müssen hierfür erklären, die Voraussetzungen zu erfüllen (in Italien ansässig zu sein, ein Einkommen unter dem Schwellenwert zu haben und dass nur sie in der Familie den Bonus beanspruchen).

Man kann bereits jetzt testen, ob das

eigene Fernsehgerät den neuen Standard erkennt, indem man die Test-Sender aufruft: sieht man dort kein Bild, sondern nur einen schwarzen Schirm, ist der eigene Fernseher nicht DVB-T2-tauglich. ■

VERBRAUCHERZENTRALE SÜDTIROL

I-39100 Bozen
Zwölfmalgreiner Str. 2
Tel. 0471 975 597
Fax 0471 979 914
info@consumer.it
www.verbraucherzentrale.it



Der Bonus wird bis 31.12.2022 gewährt, oder bis zur Ausschöpfung der Mittel, falls diese vorher eintritt.

Unter diesem Link: https://bonustv-decoder.mise.gov.it/prodotti_idonei

ZUSATZRENTE

Unterstützung auch bei **Lohnausgleichskasse**

Die Region Trentino-Südtirol unterstützt über die Struktur Pensplan Centrum AG die Mitglieder eines Zusatzrentenfonds in einer wirtschaftlichen Notsituation nicht nur aufgrund von **Arbeitslosigkeit** (NASPI), sondern auch im Falle von **Lohnausgleichskasse**.

Die Anträge hierfür können bei den Infopoints des ASGB in Bozen oder in einem der ASGB-Bezirksbüros gestellt werden.

Wichtig zu beachten ist, dass die Anträge immer erst nach Beendigung der sogenannten wirtschaftlichen Notlage gestellt werden können, d.h. also nach Ende des Bezuges des Arbeitslosengeldes bzw. nach Ende eines Zeitraumes der Lohnausgleichskasse. Grund dafür ist, dass diese Zeiträume auf dem persönlichen Versicherungsauszug des NISE/INPS aufscheinen müssen, da dieser ein für den Antrag erforderliches Dokument darstellt. Die Aktualisierung der Rentenversicherungsauszüge erfolgt in der Regel innerhalb weniger Wochen.

Das Ausmaß der Unterstützung hängt von der Länge des Zeitraumes der wirtschaftlichen Notsituation ab. Für den Zeitraum des Arbeitslosengeldes (NASPI), erhält das Fondsmitglied 30 Euro pro Versicherungswoche. Bei der Lohnausgleichskasse werden hingegen die einzelnen vollen Abwesenheitstage berechnet, wobei sieben Tage eine Woche ergeben und man pro Woche **10 Euro** Unterstützung erhält. Das Mindestmaß an Abwesenheitstagen beträgt allerdings 28 Tage (4 Wochen), bei einem geringeren gesamten Lohnausgleichszeitraum erhält man keine Unterstützung. Diese wird in Form einer direkten **Überweisung des zustehenden Betrages an die individuelle Zusatzrentenposition** gewährt.



Zum Zeitpunkt des Ansehens muss man den Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in einer Gemeinde der Region Trentino-Südtirol haben. Zudem muss man ab der wirtschaftlichen Notlage **seit mindestens zwei Jahren in einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben** sein (ausgeschlossen sind individuelle Rentenpläne und bereits vor 1993 gegründete Zusatzrentenfonds).

Um diese Leistungen der Region beantragen zu können, ist es notwendig zuvor die **EEVE-Erklärung** zu machen. Weiters werden eine Stempelmarke zu 16 Euro, eine Ausweiskopie sowie ein aktueller NISE/INPS-Auszug, aus welchem die oben genannten Zeiträume hervorgehen, benötigt.

Aufgrund der flexibel anwendbaren Lohnausgleichskasse (Wechsel zwischen effektiver Arbeit und Aussetzung der Arbeit je nach Auftragslage) und aufgrund des niedrigeren Unterstützungsbeitrages als bei der NASPI kann es sein, dass es sich um eher bescheidene Beträge handelt und dass ein Ansuchen nicht in jedem Fall rentabel ist, wenn man auch die Stempelmarke und den Aufwand für den Antrag berücksichtigt.

Da sich allerdings die Lohnausgleichskasse wegen Covid-19 über einen immer längeren Zeitraum hinzieht und viele Arbeitnehmer/innen ebenso lange gänzlich von der Arbeit suspendiert waren und es noch immer sind, könnten sich in vielen Fällen wiederum größere Beträge ergeben, was einen Antrag um diese Unterstützung sehr wohl sinnvoll macht.

Das Ansuchen muss innerhalb 30. Juni des zweiten Jahres, das auf das Ende der Notsituation folgt, eingereicht werden. Somit hat man für eine Notsituation (NASPI, Lohnausgleich), welche im Jahr 2020 endet, theoretisch Zeit, bis zum 30.06.2022 anzusuchen, was ermöglicht, einen größeren Zeitraum in einem Gesuch zusammenfassen. ■

Siehe Adressen und Kontakte auf der zweiten Seite.

„Gewinnspiel“

- 1. Preis - Samsung Galaxy Tab S7**
- 2. Preis - Geschenkgutschein 100€**
- 3. Preis - Gratis Steuererklärung**

**Liebe Leser des Aktiv!**

Die ASGB-Jugend hat sich für dieses Jahr etwas Besonderes einfallen lassen! Nämlich ein Gewinnspiel, welches – analog zu einem Adventskalender – aus 24 Fragen besteht. Teilnahmeberechtigt sind alle Personen die nicht beim ASGB arbeiten. Prinzipiell gilt keine Altersbeschränkung. Als Plattform des Gewinnspieles haben wir uns für Instagram und Facebook entschieden. All jene, die am Gewinnspiel teilnehmen wollen, müssen den Startpost (**wird am 25. November auf Facebook gepostet**) auf Facebook teilen und uns auf Instagram folgen, sowie unsere ASGB Jugend Seite liken. Nur wenn diese drei Voraussetzungen erfüllt sind, ist man teilnahmeberechtigt. Das aktive Spiel findet nur auf Instagram statt, Antworten auf

Facebook werden nicht berücksichtigt. Jeden Tag, mit Beginn am 1. Dezember wird bis 24. Dezember eine neue Frage publiziert. Für jede richtige Antwort erhalten die Teilnehmenden einen Punkt. Wer am Ende mehr Punkte bekommt, gewinnt.

Folgende Preise gibt es zu gewinnen:

- 1. Preis** | Samsung Galaxy Tab S7
- 2. Preis** | Geschenkgutschein in Wert von 100 Euro
- 3. Preis** | Eine kostenlose Steuererklärung beim ASGB

Wir wünschen allen Teilnehmern viel Erfolg!

CHEMIE/BERGBAU

Gummi- und Plastik-Industrie Kollektivvertrag unterzeichnet

Am 16. September 2020 wurde der Nationale Arbeitskollektivvertrag des Sektors Gummi- und Plastik-Industrie erneuert.

Der letzte gültige Vertrag ist bereits am 30. Juni 2019 ausgelaufen, der neue Vertrag gilt für alle Neuerungen ab 1. Januar 2021 und hat eine Laufzeit bis 31.12.2022.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Ab 1. Januar 2021 werden die Mitarbeiter mit Lohnstufe I, welche in der Produktion an bestimmte Aufgaben zugewiesen sind, nach der Probezeit in die Lohnstufe H überstellt.

Zudem wird eine nationale Kommission ernannt, welche die aktuellen Berufsbilder und Einstufungen überprüft.

Es soll die Möglichkeit einer solidarischen Stun-

denbank überprüft werden. Dabei sollten die Beschäftigten anderen Arbeitskollegen mit beinträchtigten Kindern einen Teil der Ferien oder Freistunden zur Betreuung dieser, kostenlos übertragen können.

Für schwer erkrankte Beschäftigte besteht die Möglichkeit der Teilzeitarbeit; diese werden nicht zu den unter Punkt 13 festgelegten Prozentsätzen gezahlt. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, bei schwerer Krankheit um eine unbezahlte Verlängerung der Beibehaltung des Arbeitsplatzes um zehn Monate anzusuchen (bis jetzt fünf Monate).

Nähere Informationen erteilt der Fachsekretär.

TABELLE DER MONATLICHEN GRUNDLOHNERHÖHUNG IN EURO

Kat.	ab 1.1.2021	ab 1.1.2022
I	25,57	24,77
H	28,44	27,55
G	29,82	28,89
F	32	31
E	32,85	31,82
D	34,23	33,16
C	34,67	33,58
B	35,13	34,03
A	37,24	36,07
Q	39,55	38,31

TABELLE DER GRUNDLÖHNE IN EURO

Kat.	ab 1.1.2021	ab 1.1.2022
I	1419,8	1444,57
H	1579,27	1606,82
G	1656,06	1684,95
F	1777,12	1808,12
E	1824,34	1856,16
D	1901,07	1934,23
C	1925,26	1958,84
B	1950,87	1984,9
A	2067,93	2104
Q	2196,27	2234,58



ÖFFENTLICHER DIENST**Bereichsübergreifenden Kollektivvertrag,
zweiter Teil nun auch unterzeichnet**

Am 09.11.2020 wurde der 2. Teilvertrag für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages für den Dreijahreszeitraum 2019-2021 von allen repräsentativen Gewerkschaften unterzeichnet. Der Wert beträgt über 90 Millionen Euro.

Demzufolge kommen folgende Erhöhungen bereits mit Jänner 2021 zur Anwendung:

INFLATIONSAUSGLEICH 2021

Der 2. Teilvertrag sieht für das Jahr 2021 einen weiteren Inflationsausgleich der Gehälter von 1,1 Prozent vor. Für die Berechnungsgrundlage werden das Grundgehalt und die Sonderergänzungszulage herangezogen und die Summe der beiden erhöhten Lohnelemente anschließend zur aktuellen Sonderergänzungszulage addiert.

**MENSADIENST UND
ALTERNATIVER DIENST ZUR
MENSA (ESSENSGUTSCHEINE)**

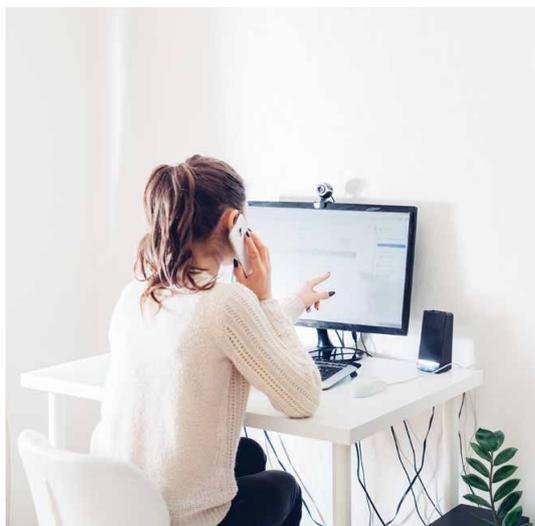
Ebenfalls ab dem 1. Jänner 2021 wird die Quote des elektronischen Gutscheines, der zu Lasten der Verwaltung fällt, auf einen Betrag von sieben Euro festgelegt. Die Umsetzung dieses Gutscheins kann auch schrittweise auf Bereichsebene erfolgen, mit Bezug auf den Betrag sowie auf die Begünstigten, unter Einhaltung der eventuell bestehenden vertraglichen Verpflichtungen der einzelnen Verwaltungen.

Voraussetzung für den Erhalt dieser Benefits (Gutschein) ist eine tägliche Arbeitszeit von nicht weniger als sechs Stunden. Nur in besonderen Fällen kann auf Bereichsebene vom Limit der sechs Arbeitsstunden abgesehen werden.

Für das Kindergartenpersonal ist in diesem Teilvertrag ein Passus eingefügt worden, welcher eine Regelung innerhalb von sechs Monaten vorsieht, um eine Gleichbehandlung der Fachkräfte im Kindergarten zu gewährleisten.

**AGILES ARBEITEN
(SMART WORKING)**

In diesem Teilvertrag wurden in erster Linie die Rahmenbedingungen für „agiles Arbeiten“ (smart



working) zu den bereits geregelten Formen der Arbeitsflexibilität des immer noch geltenden bereichsübergreifenden Kollektivvertrag 2005-2008 festgelegt. Somit kann zukünftig agiles Arbeiten, und das über die Zeit des Covid-19-Notstands hinaus, genutzt und gestaltet werden. Die technischen und organisatorischen Details zum Smart Working werden durch eine individuelle Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter geregelt.

**UNA-TANTUM-PRÄMIE FÜR
DAS LANDESLEHRPERSONAL**

Zur Anerkennung der außergewöhnlichen Leistungen, auch aufgrund der Benutzung von individuellen Computer- und Multimediainstrumente, auf Grund des epidemiologischen Ausnahmezustands von Covid-19 im Schuljahr 2019/2020, wird für das nachstehend aufgelistete Personal eine Una-Tantum-Prämie in Höhe von 440 Euro brutto ausbezahlt:

- Personal der Landeskindergärten
- Lehrpersonal der Landesberufsschulen
- Lehrpersonal der Fachschulen für



land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung

- Lehrpersonal der Musikschulen
- MitarbeiterInnen für Integration
- SchulsozialpädagogInnen

LEISTUNGSPRÄMIE UND SONDERPRÄMIE FÜR DIE AUSSERGEWÖHNLICHE ZUNAHME DER ARBEITSELASTUNG WÄHREND DES NOTSTANDES DURCH COVID-19

Die Leistungsprämie wird nach denselben Kriterien berechnet wie dies bereits für das Jahr 2019 im 1. Teilvertrag geregelt wurde und wird bis spätestens 30. Juni 2021 ausbezahlt. Dem Personal der Landesverwaltung stehen 6.973.218 Euro Brutto und dem Personal des Landesgesundheitsdienstes 5.026.718,20 Euro Brutto zur Verfügung.

Die Sonderprämie betrifft hingegen nur einige wenige Bedienstete, welche eine außergewöhnliche Mehrarbeit im Zuge des epidemiologischen Notstandes verrichtet haben. Dazu zählt u.a. die Informatikabteilung, der Zivilschutz und jene Bediensteten, welche die gesamten durch COVID-19 entstandenen Abwesenheiten oder neu anzuwendenden Bestimmungen bearbeiten und verwalten mussten. Dafür ist die Auszahlung eines einmaligen Betrages von 750 Euro brutto vorgesehen, un-

Die **Sonderprämie** betrifft nur einige wenige Bedienstete.



abhängig davon, ob jemand ein Teilzeit- oder Vollzeitverhältnis hat.

LEHRBERUFZULAGE UND BERUFZULAGE IM BILDUNGSBEREICH (AUTHENTISCHE INTERPRETATION)



Im letzten Teilvertrag ist die erhöhte Zweisprachigkeitszulage in die Lehrberufszulage der Lehrer im Landesdienst und für das Kindergartenpersonal sowie den MitarbeiterInnen für Integration in die Berufszulage eingeflossen. Da der Bereichsvertrag der Lehrer diese Zulage bei einer Abordnung der Lehrtätigkeit ausschließt und dies auf den gesamten Bildungsbereich des Landes ausgedehnt wurde, haben einige Bedienstete diese erhöhte Zweisprachigkeit, welche ein Teil der Gehaltserhöhung von 2019 war, nicht erhalten. Dies wird nun mit einer authentischen Interpretation richtiggestellt und rückwirkend ausbezahlt.

ERHÖHUNG DER KOORDINIERUNGSZULAGE IN BESTIMMTEN BEREICHEN

Für das Personal des Landesgesundheitsdienstes und der Seniorenwohnheime kann die Koordinierungszulage bis zum Doppelten des vorgesehenen Höchstausmaßes ausbezahlt werden.

ERGÄNZENDE GESUNDHEITSLAISTUNGEN (SANIPRO)

Ab dem 1. Januar 2021 wird die jährliche Beitragsquote zum ergänzenden Gesundheitsfonds (SaniPro), die vom jeweiligen Arbeitgeber für jeden eingeschriebenen Bediensteten zu entrichten ist, um einen Betrag von 14,92 Euro erhöht. ■

ÖFFENTLICHER DIENST

SaniPro: Tagegeld für COVID-19-Krankenhausaufenthalte

Der Gesundheitsfonds **SaniPro** bietet seinen Eingeschriebenen eine **finanzielle Unterstützung** im Falle von COVID-19-Erkrankung mit Krankenhausaufenthalt.

Personen, welche mit COVID-19-Diagnose im Krankenhaus stationär aufgenommen wurden, erhalten ab dem 6. Tag des Aufenthaltes ein **Tagegeld von 80 Euro**, mit Ausnahme des Entlassungstages, bis höchstens 960 Euro.

Die Gültigkeitsdauer dieser Sonderleistung umfasst den Zeitraum **vom 21.02.2020 bis zum 30.04.2021**.

Benötigt wird der Antrag auf Krankenhaustagegeld und eine Kopie des Entlassungsbriefes des

Krankenhauses. Aus dem Entlassungsbrief muss die Dauer des Krankenhausaufenthaltes und dass die stationäre Aufnahme aufgrund eines positiven COVID-19-Befunds erforderlich war, hervorgehen. Der Antrag (mit der Kopie des Entlassungsbriefes) kann bis zum 30.04.2021 per E-Mail oder auf dem Postwege übermittelt werden. Für Fragen und Hilfestellung stehen die Fachgewerkschaften der öffentlich Bediensteten gerne zur Verfügung! ■

GESUNDHEITSDIENST

Covid-19 Sonderprämie im Südtiroler Sanitätsbetrieb

Die Covid-19 Sonderprämie für die ca. 3.200 Mitarbeiter des Südtiroler Sanitätsbetriebes, deren Ausübung der Tätigkeiten direkt oder indirekt vom epidemiologischen Notstand Covid-19 betroffen war, ist eine wichtige Anerkennung der erbrachten Leistung.

Die Höhe der Prämie wird aufgrund folgender Kriterien berechnet:

- **1.750 Euro**
oder zehn Tage bezahlten Sonderurlaub bekommen die Mitarbeiter, welche in der Intensiv-Covid-19-Abteilung bzw. in den Notaufnahmen von Bozen und Meran gearbeitet haben;
- **1.250 Euro**
oder zehn Tage bezahlten Sonderurlaub bekommen die Mitarbeiter deren Abteilung in eine Covid-19-Abteilung umgewandelt wurde;
- **750 Euro**
oder zehn Tage bezahlten Sonderurlaub bekommen Mitarbeiter, welche Mehrarbeit oder zusätzliche Wochenendarbeit von März bis

Mai wegen Covid-19 geleistet haben. Bzw. wenn finanziell möglich auch Abteilungen, welche nicht direkt als Covid-Bereiche ausgewiesen waren, aber mehr als zehn Corona-positiv-Fälle zu betreuen hatten.

Die Prämie ist für alle Berufsbilder unabhängig von Voll- oder Teilzeit für alle Betroffenen dieselbe. Sie wird mit dem Novembergehalt ausbezahlt. Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiter in den Monaten März bis Mai mindestens acht Wochen vor Ort gearbeitet haben. Die Führungskräfte erhalten keine Geldprämie. Insgesamt 16 Prozent der betroffenen Mitarbeiter haben sich für den Sonderurlaub entschieden, der in Blöcken zu zwei mal fünf Arbeitstagen genossen werden kann und innerhalb 31/12/2021 zu beanspruchen ist. Die Zuteilung dieser Prämie von Seiten des Sanitätsbetriebes hat bei vielen Mitarbeitern, welche diese momentan nicht erhalten, für sehr großen Unmut und Entmutigung gesorgt. Deshalb haben sie die Möglichkeit, per E-Mail unter der folgenden Adresse nachzufragen, wieso sie nicht in den Genuss dieser Prämie gekommen sind und welche laut ihnen die Gründe für den Erhalt der Prämie sind: personal-personale@sabes.it ■

GESUNDHEITSDIENST

Endlich Bereichsvertrag für Personal des Landesgesundheitsdienstes unterzeichnet!

Was lange währt, wird endlich gut! Nach zähem Ringen mit der öffentlichen Verhandlungsdelegation wurden nun die Unterschriften unter den Bereichsvertrag gesetzt. Für den Bereichsvertrag stehen für das Jahr 2020 insgesamt zehn Millionen Euro zu Verfügung, die folgendermaßen aufgeteilt werden:

- Zwei Millionen Euro fließen in Lohnerhöhungen für die Koordinatoren. Unterm Strich können diese mit einer ungefähren Verdoppelung der Koordinierungszulage rechnen. Dies erachtet der ASGB als Erfolg, da gerade die Koordinatoren im sanitären Bereich bisher unterbezahlt waren;
- Eine Million Euro wird für die Angestellten im Gesundheitsbereich zweckgebunden, um Zusatzleistungen, die auf freiwilliger Basis gemacht werden können, zu finanzieren. Diese Maßnahme soll auch dazu beitragen, die Wartelisten für die Patienten zu reduzieren;
- Aufgrund der epidemiologischen Ausnahmesituation wird dem Personal für das Jahr 2020 eine einmalige Produktionsprämie gewährt. Diese wird nicht wie üblich nach Berufsbildern ausbezahlt, sondern folgendermaßen:
 - 750 Euro für das Personal das am Patienten arbeitet;
 - 500 Euro für das restliche Personal.

Auch Teilzeitbeschäftigten wird die volle Prämie ausbezahlt. Das Geld wird in den ersten Monaten des Jahres 2021 überwiesen werden.

Dies ist der erste Teil des Vertrages. 2021 wird es weitere Erhöhungen geben. ■

GESUNDHEITSDIENST

Der ASGB zum nationalen Streik der Krankenpfleger am 2. November

Der ASGB konnte die Gründe des nationalen Streiks der Krankenpfleger am 02.11.2020 bestens nachvollziehen. Sind es doch die Berufe der Krankenpfleger, des sanitätstechnischen- Reha- Personals und der Pflegehelfer usw., denen seit Jahren eine Aufwertung der Berufsbilder versprochen wird – bis heute ohne nennenswerte Resultate. Der Unmut des Personals ist deshalb absolut verständlich.

Dennoch beteiligte sich der ASGB nicht am Streik. Anlass dafür ist der Umstand, dass die Außenwirkung eines Streiks für die Patienten in den Abteilungen und für jene, die Angst vor Covid-19 haben, fatal ist. In Notstandssituationen sollte die Gesellschaft nicht gespalten werden, sondern Zusammenhalt und Einigkeit zeigen.

Der ASGB ist sich bewusst, dass eine Aufwertung der Berufsbilder dringend notwendig ist und dass die zuständigen Politiker und Landesabteilungen besser heute als morgen entsprechende Zusagen

tätigen müssen. Aktuell wird der Bereichsvertrag für das nichtärztliche Personal verhandelt – und hier wollen wir Ergebnisse sehen. Wir sind zuversichtlich, dass auch bei den Verhandlungspartnern der öffentlichen Delegation der Wert und die Anforderungen an das nichtärztliche Personal angekommen sind. Der Bereichsvertrag wird wegweisend für weitere Aktionen, die sich der ASGB vorbehält, wenn von der öffentlichen Verhandlungsdelegation nicht ein angemessenes Angebot für die ökonomische und normative Aufwertung der nichtärztlichen Berufsbilder abgegeben wird.

Der ASGB möchte sich mit diesem Schreiben bei allen Sanitätsangestellten für den täglichen Einsatz bedanken – Ihr seid es, die den Karren während des epidemiologischen Notstandes Covid-19 aus dem Dreck gezogen haben und die ihn im Alltag in der Spur halten! Den selben Einsatz den Ihr tagtäglich für die Gesellschaft zeigt, wollen wir in den Verhandlungen für den Bereichsvertrag für Euch zeigen! ■

VERSCHIEDENE SEKTOREN**Mutual Help Leistungen Covid 19**

Den eingeschriebenen Mitgliedern werden ergänzend zu den Basisleistungen zusätzliche Leistungen in Verbindung mit Covid-19-Erkrankungen anerkannt und zwar für den Zeitraum 1. November bis 31. Dezember 2020. Beim einem Krankenhausaufenthalt aufgrund einer Covid-19-Erkrankung bezahlt der Fonds 40 Euro Krankengeld pro Tag für maximal 30 Tage. Nach einer Covid-19-Erkrankung, bei der

eine intensivmedizinischer Betreuung notwendig war, erhält das Mitglied 50 Prozent der Reha-Behandlungen rückvergütet, maximal 1.000 Euro.

Bei dem Todelfall eines Mitgliedes in Folge einer Covid-19-Erkrankung erhalten die Angehörigen eine einmalige Zahlung von 2.500 Euro. ■

Nähere Informationen unter
www.mutualhelp.eu

BEDIENSTETE DER REGION UND DER
HANDELSKAMMER VON TRENINO UND SÜDTIROL**Der Kollektivvertrag 2016-18 ist seit wenigen Monaten endgültig unter Dach und Fach**

Ein erster Teil, mit den Lohnerhöhungen und einer Einmal-Zahlung, finanziert durch für das Personal reservierte aber nicht ausgegebene Geldmittel, war bereits Ende des Jahres 2017 unterzeichnet worden.

Ab 01.01.2018 kam zum Verwaltungspersonal der Region und den Bediensteten der Friedensgerichte über eine Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut noch des Gerichtspersonal hinzu.

Es starteten nun lange, schwierige und zähe Verhandlungen zum 2. Teil des Kollektivvertrages der aber nunmehr die Anpassung und den normativen, aber auch wirtschaftlichen Übergang, dieser Bediensteten. Zugleich suchten die Vertragspartner normative Regelungen, die den Kollektivvertrag aktualisieren und modernisieren sollten. Allzuoft kamen die Gewerkschaften dabei aber zur Ansicht, dass es sich um Verschlechterungen der Vertragsbestimmungen handelte, vor allem, wenn die Begründung kam, es ginge „nur“ um Anpassungen an nationale Normen.

Die Unterschrift unter den Vertrag bringt am Ende 1.300.000 Euro an neuen Geldern für die Mitarbeiter/innen der betroffenen Körperschaften und ermöglicht eine weitere Anerkennung des Dienstalters des auf die Region übergegangenen Gerichtspersonals von einem zusätzlichen Drittel der geleisteten Jahre über die zehn bereits anerkannten hinaus (350.000 Euro). In den Gerichtsämtern werden Koordinierungsaufträge eingeführt. Der Fonds für die Leistungsprämien 2018 und 2019 wird einmalig um weitere 800.000 Euro aufgefüllt, der variable Teil der Funktionszulage wird ohne

Kürzungen wegen Abwesenheiten ausbezahlt (30.000 Euro), die Gerichtsvollzieher können nun mit ihren zustehenden Geldern rechnen.

Erweitert wurde das Arbeitszeitkonto und das smart working. Angepasst an die nationalen Bestimmungen wurden vor allem die Disziplinarbestimmungen.

Weiters können nun die vereinbarten Prozeduren für die Aufstiege in den jeweiligen Gehaltsbereichen in vereinfachter Form starten. Damit ist endlich auch dem Abkommen vom 1.6.2017 Rechnung getragen. Dieser Vertrag garantiert, dass eventuelle Einsparungen bei bestimmten Ausgaben für das Personal Jahr für Jahr in den Fonds für die Leistungsprämie einfließen.

Es wurden neue Finanzierungsmöglichkeiten gefunden und die Verhandlungen für den Kollektivvertrag für die Bediensteten der Region für die Jahre 2018-21 können beginnen.

Nicht alle Gewerkschaften haben diesen Vertrag unterschrieben. Der ASGB und eine Mehrheit von Gewerkschaften betrachten diesen Vertragsabschluss als einen ehrenvollen, akzeptablen Kompromiss nach langwierigen, schwierigen Verhandlungen, auf dem Neues aufgebaut werden kann. Der Zeitraum für den Kollektivvertrag 2019-21 ist auch bereits mehr als die Hälfte überschritten. ■



Die **Gehaltsanpassung** für die Jahre 2019 und 2020 erfolgt teilweise durch Landesbeiträge.

GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Erneuerung des Kollektivvertrages für privat geführte Alten- und Pflegeheime 2019 – 2021

Ab 01.01.2021 gelten folgende Beträge für die Sonderergänzungszulage:

Funktionsebene	Jahresbruttobetrag	13. Gehalt
1	11.287,03 Euro	940,59 Euro
2	11.361,08 Euro	946,76 Euro
3	11.421,12 Euro	951,76 Euro
4	11.500,93 Euro	958,41 Euro
5	11.582,84 Euro	965,24 Euro
6	11.694,32 Euro	974,53 Euro
7	11.832,99 Euro	986,08 Euro
7-ter	11.898,52 Euro	991,54 Euro
8	12.005,32 Euro	1.000,44 Euro

Die Gehaltsanpassung für die Jahre 2019 und 2020 erfolgt teilweise durch Landesbeiträge aufgrund der Bettenauslastung. Bei der Berechnung des Betrages orientiert man sich an den Gehaltsaufbesserungen der öffentlich Bediensteten. Die Auszahlung des Betrages erfolgt mit dem Monat Dezember 2021. 60 Prozent des Gesamtbetrages gilt als Nachzahlung für das Jahr 2019 und 40 Prozent für das Jahr 2020, mit den entsprechenden Folgen für Beiträge und Steuern. Anspruchsberechtigt sind alle zum Vertragsabschluss beschäftigten Arbeitnehmer. Der Betrag, den jeder Mitarbeiter je Heim erhält, er-

rechnet sich aus deren Anzahl mal Parameterwert (siehe unten). Der Ausschüttungstopf pro Heim wird durch das Ergebnis der vorhergehenden Berechnung geteilt. Dies ergibt dann den Wert eines Punktes. Dieser Wert wird mit dem jeweiligen Parameterwert der eigenen Einstufung multipliziert und das ist dann die Summe, die der einzelne Mitarbeiter erhält.

Zu Beginn des Jahres 2021 werden die Verhandlungen zum wirtschaftlichen Teil fortgeführt. Die Gehaltserhöhungen werden in Anlehnung mit denen der öffentlich Bediensteten erfolgen. Ebenso gibt es Verhandlungen zu Änderungen und Verbesserungen anderer kollektivvertraglicher Bestimmungen. ■

Funktionsebene	Parameter
U/1	75,67
U/2	84,22
U/3	88,59
U/4	93,11
U/5	100,00
U/6	108,48
U/7	121,49
U/7 TER	124,88
U/8	138,03

GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Landesergänzungsvertrag für die Sozialgenossenschaften der Autonomen Provinz Bozen 2019 – 2021

Nach jahrelangen Bemühungen ist es im September gelungen, für die Angestellten und die Mitglieder der Sozialgenossenschaften respektable höhere Löhne zu erwirken.

Die Bemühungen scheiterten immer wieder auch am Konkurrenzdruck, dem die Genossenschaften ausgesetzt sind. Das passiert deshalb, weil die ausschreibenden öffentlichen Körperschaften oft das Billige der Qualität vorziehen und dann bei den Kosten zuschlagen, wie etwa Lokalmieten und Essen für die Kinder. Nach vielen Gesprächen quer durch Behörden, Verbänden und zuständigen Politikern haben Gewerkschaften und Genossenschaftsverbände eine Lösung gefunden.

Der kürzlich auf gesamtstaatlicher Ebene abgeschlossene Kollektivvertrag sieht eine territoriale Ergebnisprämie vor. Eine Arbeitsgruppe erarbeitet Vorschläge über Voraussetzungen, Berechnungsgrundlagen und Höhe, die dann in einem Landesvertrag verhandelt und vereinbart werden.

Die KinderbetreuerInnen, eingestuft in die Lohnstufen C1 (ohne Matura) und in die Lohnstufe D1

(mit Matura) erhalten folgende monatliche Zusatzbeträge:

- 70 Euro ab 01.11.2020
- 30 Euro ab 01.04.2021
- 30 Euro ab 01.07.2021
- 30 Euro ab 01.12.2021 *

* Dieser Betrag wird von den Vertragsparteien endgültig innerhalb September 2021 diskutiert und hängt von der Klärung der Probleme ab, die eingangs beschrieben worden sind.

Zusätzlich dazu erhalten alle Kinderbetreuer der Sozialgenossenschaften, die am 23. September 2020 im Dienst stehen, für das Jahr 2020 einen einmaligen Betrag von 341 Euro. Ein weiterer Artikel beschreibt einige Berufsbilder im Sozialbereich und legt deren Zugangsvoraussetzungen fest. Weiters ist die Erhöhung des jährlichen Beitrags an den Gesundheitsfonds „Mutualhelp“ von 60 Euro auf 120 Euro vorgesehen. Damit verbessern sich auch die Leistungen des Fonds bei den Ausgaben für die Gesundheit. ■



Der kürzlich auf gesamtstaatlicher Ebene abgeschlossene Kollektivvertrag sieht eine territoriale Ergebnisprämie vor.

SSG

Die SSG hat Rekurs zu den **Gehaltsvorrückungen** gewonnen

WORUM GEHT ES?

Nach Abschluss des Berufsbildungs- und Probejahres sind Lehrpersonen angehalten, um die sogenannte „ricostruzione di carriera“ anzusuchen und alle mit gültigem Studientitel geleisteten Dienste (außerplanmäßige Dienste / anni preruolo) anzuführen.

Die Verwaltung berechnet darauf die korrekte Gehaltsposition der staatlichen Lohnelemente (Grundlohn und Sonderergänzungszulage).

Von den außerplanmäßigen Diensten, also allen Jahren mit gültigem Studientitel mit befristetem Arbeitsverhältnis mit einer Mindestdauer von 180 Tagen, werden vier Jahre zur Gänze und die restlichen nur zu 2/3 angerechnet. Das dritte Drittel wird in der Grund- und Mittelschule nach 18 Jahren, in der Oberschule nach 16 Jahren Laufbahn hinzugefügt und trägt zu einer verspäteten Vorrückung bei.

ZUM LEICHTEREN VERSTÄNDNIS EIN BEISPIEL

Beendet eine Lehrperson das Berufsbildungs- und Probejahr mit einer positiven Bewertung und weist zehn Jahre außerplanmäßige Dienste auf, so werden vier Jahre voll berechnet, die restlichen sechs Jahre zu 2/3, also plus weitere vier Jahre. Obwohl diese Lehrperson zehn Jahre Dienst mit gültigem Studientitel aufweist und somit in die Gehaltsposition 9-14 eingestuft werden sollte, scheinen nur acht Jahre auf und sie verweilt noch in der Position 0-8. Dies bringt natürlich ein geringeres Einkommen und eine spätere Einstufung mit sich.

Da diese Behandlung eine klare Diskriminierung der Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag darstellt, haben einzelne Lehrpersonen in verschiedenen Regionen Rekurs eingereicht. Es hat dabei unterschiedliche Urteilsprüche gegeben. Erst durch das Urteil der Richter des Kassationsgerichtshofes wurde Klarheit geschaffen und auf Grund dessen haben wir den von uns 2017 angestrebten Rekurs gewonnen. In diesem eindeutigen Urteil wurde die Verwaltung angehalten, die Ge-

haltsposition und die damit zusammenhängenden Lohnelemente neu zu berechnen und anzupassen. Aufgrund dieses Präzedenzfalls können wir für alle interessierten SSG-Mitglieder, welche durch diese praktizierte Einstufung benachteiligt wurden, weitere Rekurse einreichen.

WER IST BETROFFEN?

Rekurrieren können Lehrpersonen in der Stammrolle, die das Einstufungsdekret der Verwaltung erhalten haben und mehr als vier Jahre außerplanmäßige Dienste in der Wettbewerbsklasse, in der sie angestellt sind, vorweisen.

WAS IST ZU TUN?**FOLGENDE DOKUMENTE BITTE AN SSG@ASGB.ORG SENDEN:**

- Dekret mit der Bestätigung der unbefristeten Aufnahme und der Gehaltseinstufung
- Dienstzeugnis (wird im Sekretariat der Schule ausgestellt)
- Falls bereits höhere Gehaltspositionen der staatlichen Lohnelemente angereift sind, bitte alle Dekrete bzgl. Vorrückungen
- Idealerweise auch einen Lohnstreifen des Monats Oktober

WICHTIG!**BITTE DIE DOKUMENTE EINZELN EINSCHANNEN**

Nach Einsicht in die Unterlagen und der Berechnung der jeweiligen Position werden wir den Interessierten mitteilen, ob die nötigen Voraussetzungen für einen Rekurs erfüllt werden! Dies kann einige Zeit beanspruchen, auf alle Fälle werden wir alle Interessierten nach Erledigung kontaktiert. ■

SSG

Teilvertrag für staatliches Lehrpersonal signiert!

Am Freitag, den 13. November 2020, nur wenige Tage nach Abschluss des zweiten Teilvertrages für die Landesbediensteten, ist endlich der erste Teilvertrag für die Schulen staatlicher Art signiert worden.

Ebenso wie der BÜKV sieht dieser Teilvertrag die Auszahlung eines UNA Tantum an das Personal vor, um die Einsatzleistung von eigenen Mitteln und die außerordentlichen Aufwendungen für die Bereitstellung von individuellen Computer- und Multimedia-Mitteln im Rahmen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 19/20 zu honorieren. Der Betrag für die Lehrpersonen an Schulen staatlicher Art ist etwas höher als jener für das Landespersonal, da die Erhöhung des Leistungsprämienfonds für das Jahr 2019 mit ausbezahlt wird. Diese Erhöhung haben die Kollegen im Landesdienst bereits mit dem ersten Teilvertrag des BÜKV erhalten.

Damit möglichst alle Lehrpersonen, welche im vergangenen Schuljahr unter erschwerten Bedin-

gungen Schule möglich gemacht haben, in den Genuss dieses Una Tantum kommen, fanden die Gewerkschaftsorganisationen gemeinsam mit der öffentlichen Delegation eine Lösung, welche drei unterschiedliche Beträge vorsieht. Je nach Arbeitsauftrag, Art und Länge des Arbeitsvertrages erhalten somit knapp 10.000 Lehrpersonen voraussichtlich zu Beginn des kommenden Jahres das Una Tantum ausbezahlt.

Eine Auszahlung noch in diesem Jahr ist schwer möglich, da der Vertrag nach dem Ok in der Landesregierung noch in Rom abgesegnet werden muss.

Nun werden wir uns gleich an die Verhandlung des nächsten Teilvertrages machen, denn das erklärte Ziel der Politik, die Gleichstellung der Entlohnung des staatlichen Lehrpersonals mit jener des Landespersonals anzustreben, bedarf nun aller Kräfte. Dies vor allem deswegen, weil die finanziellen Mittel dafür noch nicht gesichert sind! ■



Je nach Arbeitsauftrag, Art und Länge des Arbeitsvertrages erhalten somit knapp 10.000 Lehrpersonen voraussichtlich zu Beginn des kommenden Jahres das Una Tantum ausbezahlt.

DGA

STEUERBONUS

110 Prozent - decreto rilancio



Mit dem „decreto rilancio“ wurde für Immobilienbesitzer die Möglichkeit eingeführt, bei einer energetischen Sanierung 110 Prozent Steuerabschreibung zu beanspruchen.

**DIE LAUFZEIT: 1. JULI 2020
BIS 31. DEZEMBER 2021**

DIE MASSNAHMEN WELCHE IN DIE ABSCHREIBUNG FALLEN SIND FOLGENDE:

- Wärmedämmung des Gebäudes mindestens 25 Prozent der gesamten Oberfläche.
- Für Kondominien: Austausch des bestehenden Heizsystems durch ein Zentralheizungssystem
- Für Einzelwohnungen: Austausch des bestehenden Heizsystems durch ein Zentralheizungssystem

Wird eine der obengenannten Arbeiten durchgeführt, können zusätzlich noch weitere Maßnahmen für den Bonus beansprucht werden. Dies sind die Installation von Photovoltaikanlagen mit oder ohne integriertem Speichersystem, Elektrische Ladesäulen für Autos und Effizienzmaßnahmen gemäß Art. 14 des Gesetzesdekretes 63/2013 (Fenster Türen, Heizsysteme, Beschattungen).

DIE ABSCHREIBUNG IST AN ZAHLREICHE VORAUSSETZUNGEN GEBUNDEN

Grundsätzlich kann zwischen zwei Arten der Inanspruchnahme gewählt werden: entweder über die Steuererklärung auf-

geteilt auf die nächsten fünf Jahre oder über die Abtretung des Steuerguthabens („cessione del credito“) an eine Bank oder andere mittragende Gesellschaft wie z.B. die Alperia-Group.

Wir als ASGB haben uns für eine Zusammenarbeit mit der Alperia entschieden. Der Interessierte erhält vom ASGB eine erste Information und wickelt dann die gesamte Sanierung in Zusammenarbeit mit Alperia und der Genossenschaft ARO ab. Die energetische Sanierung ist insbesondere für Immobilien mit einer niedrigen Energieklasse interessant, da die wichtigste Voraussetzung die Erhöhung der Energieklasse um mindestens zwei Stufen vorsieht.

Es können einzelne Wohnungen aber auch ganze Kondominien den Bonus in Anspruch nehmen. Bei einer Wohnung ist der Wohnungsbesitzer der Antragsteller beim Kondominium der Kondominiumsverwalter.

In der ersten Phase wird vom Planungsbüro der Alperia die sogenannte Machbarkeitsstudie erstellt. Es wird festgestellt ob die Ziele erreicht werden können. Entscheidet sich daraufhin der Bauherr dafür, die Arbeiten über die Alperia abzuwickeln, kommt die ARO ins Spiel. Dies ist die in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Handwerker gegründete Genossenschaft, welche die ausführenden, lokal angesiedelten, Handwerker zur Verfügung stellt. Der Bauherr hat jedoch auch die Möglichkeit Betriebe seiner Wahl zu nennen. Diese können dann nach Eintragung in die Genossenschaft die Arbeiten ausführen.

Die Bezahlung der Rechnungen erfolgen direkt über die ARO. Dem Bauherr entstehen nur geringe Kosten für die Sanierung. Es kann sein dass bestimmte kleinere Teilbereiche der Gesamtarbeiten nicht in den Steuerbonus 110 Prozent fallen, sondern in die herkömmliche Abschreibung 50 Prozent oder 65 Prozent bzw. gar nicht absetzbar sind. Der nicht abschreibbare Teil wird vom Bauherrn getragen. Die Details hierzu werden im Vorfeld mit der Alperia abgeklärt.

Der Vorteil in der „cessione del credito“ besteht unter anderem auch darin, dass keine Vor- oder Zwischenfinanzierung notwendig ist, da die Rechnungen nicht vom Bauherrn bezahlt werden müssen. Außerdem muss man nicht fünf Jahre (die nächsten fünf Steuererklärungen) warten bis man den gesamten Steuerbonus erhält. Zusätzlich entfällt die steuerliche Grenze für eine Abschreibung über die Steuererklärung, die sog. „capienza fiscale“. Bei Geringverdienern verhindert diese oft eine vollständige Abschreibung von Spesen.

Weitere Informationen erteilen die die Bezirksbüros bzw. das Steuerbeistandszentrum in Bozen. ■

DGA

Verschiedenes aus dem Steuerbeistandszentrum

VERRECHNUNG GUTHABEN/STEUERSCHULD ÜBER DEM ARBEITGEBER

Wie bereits mehrmals angedeutet, sind die Steuerzahler selbst dafür verantwortlich zu überprüfen, ob die entsprechende Steuerschuld in Abzug gebracht bzw. ob das Steuerguthaben ausbezahlt wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, sollten sich die Interessierten an das Steuerbeistandszentrum wenden um die Sachlage zu überprüfen.

GUTHABEN ÜBER DIE AGENTUR DER EINNAHMEN

Einige Steuerzahler, die bei der Abfassung ihrer Steuererklärung keinen Arbeitgeber bzw. keine Rente hatten und das Steuerguthaben direkt von der Agentur der Einnahmen ausbezahlt erhalten, müssen noch ein wenig Geduld haben. Die Agentur hat nämlich bis Ende Jänner 2021 Zeit, die Guthaben für das Jahr 2019, die über das Mod. 730 errechnet wurden, auszuzahlen. Erfahrungsgemäß erfolgt die Auszahlung im Dezember. Etwas länger dauert es hingegen für jene Steuerzahler, die ein Mod. REDDITI (früher UNICO) abgefasst haben. Diese müssen ca. ein Jahr auf die Auszahlung des Guthabens warten.

BONUS VACANZE 2020

Bekanntlich konnten seit Juli 2020 Familien oder auch Einzelpersonen mit einem ISEE-Wert von bis zu 40.000 Euro über die IO-App den sogenannten „bonus vacanze“ herunterladen und innerhalb des Jahres in einem Hotel, Ferienhaus oder Campingplatz in Italien beanspruchen. Beim Steuerbonus handelt

es sich um eine Maßnahme der italienischen Regierung zur Belebung des Tourismus in Italien. Nachdem nun viele Betriebe vorzeitig schließen mussten, wurde der Bonus bis 30. Juni 2021 verlängert, d.h. der Bonus für das Jahr 2020 kann auch noch im ersten Halbjahr 2021 in Anspruch genommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass man eine ISEE Erklärung macht und mit dem SPID Zugang zur IO App kommt.

STEUERERKLÄRUNG FÜR 2019 NOCH NICHT GEMACHT?

Wer die Steuererklärung noch nicht gemacht hat, kann dies bis zum 26. Februar 2021 nachholen. Arbeitnehmer, die im Jahr 2019 verschiedene Einkommen hatten, oder Arbeitsplatz gewechselt haben, müssen eine Steuererklärung abfassen und den Steuerausgleich vornehmen. Sollten auf dem Mod. CU, das der Arbeitgeber im Frühjahr ausgehändigt hat, Steuerfreibeträge für zu Lasten lebende Kinder nicht richtig verrechnet worden sein, kann dies mit der Steuererklärung richtig gestellt werden. Ebenso muss man in Italien eine Steuererklärung abfassen, wenn man im Ausland arbeitet oder im Ausland ein Kontokorrent oder eine Immobilie besitzt. Dabei werden die im Ausland bezahlten Steuern in Italien verrechnet. ■

RED Erklärung für Rentner

Rentner, die von Seiten des NISF/INPS eine Aufstockung ihrer Rente erhalten, sollten sich darüber informieren, ob eine eigene Einkommenserklärung an das NISF/INPS notwendig ist. Das Renteninstitut überprüft dabei, ob die Zusatzleistungen noch gerechtfertigt sind. Betroffen sind Bezieher von Sozialgeld, Hinterbliebenenrenten oder Invalidengeld. Die RED-Erklärung kann voraussichtlich bis Ende Februar 2021 eingereicht werden. Mitzubringen sind ein Ausweis, Steuererklärung oder Mod. CU (können wir drucken), Bankbestätigung über Zinserträge zum 31.12.2019 und Nachweis über eventuelle steuerfreie Einkommen (z.B. Invalidenrenten). ■



PATRONAT

Vorgezogene Rente für „lavoratori precoci“

Die vorgezogene Rente für die sogenannten „**lavoratori precoci**“ ist eine Begünstigung für Erwerbstätige, die früh angefangen haben zu arbeiten. Um diese Rente beziehen können, müssen die Erwerbstätigen mindestens zwölf Monate vor ihrem 19. Lebensjahr gearbeitet haben und in eine der folgenden Kategorien fallen:

1. ARBEITSLLOSE

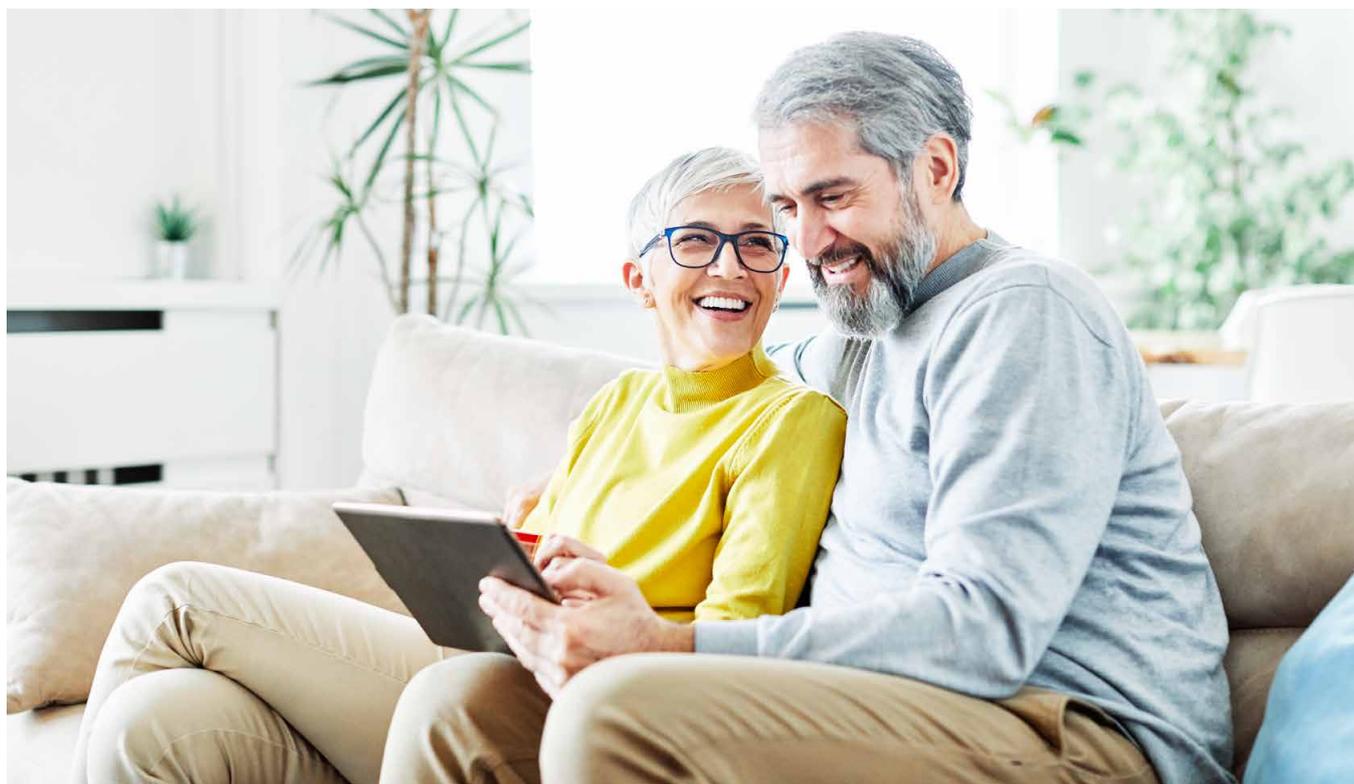
Als Arbeitslose gelten jene Personen, deren Arbeitsverhältnis unfreiwillig aufgelöst worden ist und zwar aufgrund von Entlassung (individuell, kollektiv, aus gerechtfertigtem Grund, mit einvernehmlicher Vereinbarung). Außerdem müssen diese Personen alle Unterstützungsmaßnahmen (Arbeitslosengeld) seit mindestens drei Monaten aufgebraucht haben.

2. ZIVILINVALIDEN

Eine Zivilinvalidität von mindestens 74 Prozent aufweisen.

3. PFLEGE EINES FAMILIENANGEHÖRIGEN

Zum Zeitpunkt des Antrages und seit mindestens sechs Monaten den Ehepartner oder einen zusammenlebenden Verwandten 1.Grades mit schwerem Handicap laut Art.3, Abs. 3, Gesetz 104/1992 pflegen oder einen zusammenlebenden Verwandten innerhalb des 2.Grades (Großeltern, Enkelkinder, Geschwister) oder Verschwägerten innerhalb des 2.Grades (Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager/Schwägerin), wenn die Eltern oder der Ehepartner der zu pflegenden Person mehr als 70 Lebensalter aufweisen, selbst pflegebedürftig oder verstorben sind;



4. LOHNABHÄNGIGE DER BERUFSGRUPPEN, DIE EINEN ERSCHWERTEN BERUF AUSÜBEN

Die Berufsgruppen, die einen erschwerten Beruf ausüben, sind laut Dekret des Ministerpräsidenten 87/2017, geändert mit Ministerialdekret vom 05.02.2018 definiert. Diese Tätigkeit muss für mindestens sieben Jahre in den letzten zehn Jahren oder für mindestens sechs Jahre der letzten sieben Jahren ausgeübt worden sein. In diese Kategorie fallen folgende Berufe:

- Arbeiter im Tagebau, im Bauwesen und in der Gebäudeinstandhaltung;
- Kranführer, Baggerfahrer sowie Arbeiter, die Maschinen/Geräte für Bohrungen auf Baustellen betätigen;
- Gerber;
- Triebfahrzeugführer, Zugpersonal;
- Fahrer von Lastwagen und anderen schweren Fahrzeugen;
- KrankenpflegerInnen und Geburtshelfer mit Turnusdiensten;
- Betreuungspersonal für pflegebedürftige Personen;
- Kindergärtnerinnen und Erzieherinnen in Kleinkindeinrichtungen;
- Gepäckträger, Angestellte im Transportwesen zum Bewegen von Waren sowie ähnliche Tätigkeiten;
- nicht qualifiziertes Reinigungspersonal;
- Personal der Müllabfuhr sowie alle in der Müllentsorgung Beschäftigte;
- Arbeiter in der Landwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei;
- Fischer, die lohnabhängig oder als Genossenschaftsmitglied in der Küstenfischerei und/oder im offenen Meer beschäftigt sind;
- Stahlarbeiter sowie alle Arbeiter, die heißen Temperaturen ausgesetzt sind, sofern sie nicht in die Schutzbestimmungen der risikoreichen Tätigkeiten fallen;
- Matrosen sowie die übrige Besatzung von Schiffen im Besitz der Verkehrszulassung für die See und Binnengewässer.

5. AUFREIBENDE ARBEITEN

Die aufreibende Arbeit ist im Art. 1, Abs. 1-3 des gesetzesvertretenden Dekrets 67/2011 festgelegt und betrifft beispielsweise Personen, die im Tunnelbau tätig sind oder unter Tage arbeiten, Arbeiter die am Fließband arbeiten, Nachtarbeit versehen, Fahrer von Fahrzeugen, die nicht weniger als neun Personen transportieren und öffentlichen Personenverkehr versehen.

WELCHE BEGÜNSTIGUNG ERHALTEN DIE „LAVORATORI PRECOCI“?

Die Zielpersonen können mit 41 Beitragsjahren um die vorzeitige Rente ansuchen, falls sie alle Voraussetzungen innerhalb 31. Dezember des jeweiligen Jahres erfüllen.

Erst dann, wenn das INPS grünes Licht erteilt, sollte das Arbeitsverhältnis gekündigt und der Antrag für die Auszahlung der Rente gestellt werden. Wer den Termin vom 01.März verpasst hat, kann den Antrag für die Bestätigung der Voraussetzungen noch bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres einreichen.

GIBT ES FÜR DIE „LAVORATORI PRECOCI“ AUCH FRISTEN, DIE FÜR DAS GESUCH EINZUHALTEN SIND?

Für die „precoci“ zählt ein doppeltes Antragsverfahren. Die erste Fälligkeit ist auf den 01.März festgelegt worden. Innerhalb dieses Datums muss ein Antrag an das NISF/INPS gestellt werden, der die objektiven Voraussetzungen sowie die Verfügbarkeit der Geldmittel bestätigt. Bis zum 30. Juni hat das NISF/INPS dann Zeit, die Gesuche zu bearbeiten und die entsprechende Mitteilung bzgl. Genehmigung oder Ablehnung des Antrages zu versenden.

Wer den Termin vom 01.März verpasst hat, kann das Gesuch noch innerhalb 30. November stellen. Gesuche, die in die zweite Fälligkeit hineinfallen, werden dann bis zum 31. Dezember bearbeitet. Auch bei diesen Genehmigungen muss das Nationale Fürsorgeinstitut die zur Verfügung gestellten finanziellen Ressourcen berücksichtigen. Sollten die Geldmittel nämlich erschöpft sein, wird das Rentenanktrittsdatum gegebenenfalls nach hinten verschoben.

WER HILFT BEI DEN GESUCHEN?

Unser Patronat SBR im ASGB hilft gerne beim Abfassen der Gesuche für die „lavoratori precoci.“ Die Anträge können nur in digitaler Form gestellt werden und die Voraussetzungen müssen entsprechend dokumentiert werden. Daher sollen sich Interessierte, die glauben einer der Zielgruppen anzugehören, genau informieren, ob ein Anspruch besteht oder nicht. ■

Die Pandemie und die Senioren

Beitrag von Stephan Vieider

Die Pandemie stellt sämtliche Institutionen und soziale Einrichtungen auf eine harte Probe. Corona trifft leider wieder diejenigen am härtesten, die bereits vor Corona nicht auf der Sonnenseite des Lebens weilten und die soziale Frage nimmt immer weiter an Schärfe zu.

Daher braucht es dringend politisches Handeln, zum Beispiel bei der Umschichtung der finanziellen Mittel im Landeshaushalt zugunsten für Soziales und Gesundheit. Der Bedarf steigt kontinuierlich, die Lobby in diesem Bereich ist aber leider zu schwach. Deshalb ist die Gewerkschaft stark gefordert. Hervorzuheben ist erfreulicherweise, dass sich die Solidarität in der Südtiroler Gesellschaft - in Form von Volontariat und Nachbarschaftshilfe - als ein Mehrwert und unverzichtbar in der Krise bewiesen hat.

Der neuerdings rapide Anstieg an Covid-Infizierten mit all den Folgen und Überlastungen in den Krankenhäusern, Altersheimen und soziosanitären Diensten hat sich verheerend auf die sanitäre Grundversorgung der Bürger, vor allem chronisch Kranker und Senioren ausgewirkt. Angst, Einsamkeit und Unsicherheit in der Gesundheitsversorgung, die Angst vor der Zukunft, haben vor allem bei älteren Menschen zu Depressionen und Verzweiflung geführt. Hinzu kommt noch die finanzielle Notlage vieler Senioren mit Mindestrente, die trotz Unterstützung von Staat und Land nicht imstande sind, die steigenden Lebenshaltungskosten zu bestreiten. Die Folge ist, dass Betroffene noch größerer psychischer Belastung ausgesetzt sind, sich verschließen und dann auch daran erkranken. Beklagt wird von den allermeisten auch die unklare und teils widersprüchliche Information und Aufklärung über das richtige Verhalten, wenn man mit dem Virus in Kontakt gekommen ist. **Es ist oft nicht klar, an wen sich ein Betroffener wenden kann und wie seine Quarantäne abläuft. Dies ist einer der Hauptgründe für Verzweiflung, führt aber auch zu Gleichgültigkeit im Umgang mit der Pandemie.**

Auf die Mängel der derzeitigen Informationstechnologie des Sanitätsbetriebes, die fehlende Vernetzung der verschiedenen Akteure in den Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, haben die Gewerkschaften in der Vergangenheit mehrmals hingewiesen. Gerade jetzt in der Pandemie sind die Mängel besonders zu spüren. Für die Mitarbeiter im Sanitätsbereich, im Kranken-



haus und außerhalb, sowie in den Alters- und Seniorenheimen, Apotheken und für Hausärzte wird erst jetzt die Wichtigkeit einer effizienten Informationstechnologie deutlich.

Grundsätzlich wurde festgestellt, dass nicht alle Senioren über genügend finanzielle Mittel verfügen, um sich die nötigen Geräte für die Benutzung der Onlinedienste anzuschaffen. Zudem sind es Senioren nicht gewohnt, digital zu kommunizieren und bedürfen einer gründlichen Einschulung und Betreuung. Gerade diese waren schon vor Corona kaum gegeben, geschweige denn jetzt. Die von der öffentlichen Verwaltung allenthalben gepriesene Erleichterung zur digitalen Kontaktaufnahme ist ein purer Hohn:

- An Stelle von Schaltern gibt es nur Call-Center, wo man in eine stundenlange Warteschleife gerät.
- Ansuchen um Beiträge müssen online über Spid gemacht werden, was für einen ungeübten Senior einem Marathonlauf gleichkommt.
- Facharztvormerkungen sind äußerst kompliziert, weil unter anderem nur gewisse Browser zugelassen sind. Grundsätzlich fehlt es selbst für erfahrene Internet-Nutzer an gründlicher Information von Seiten der öffentlichen Verwaltung.
- Bequem sind Online-Dienste oft nur für die Verwaltung und nicht für Nutzer bzw. für Senioren.

Finanzielle Mittel und Zeit haben in den vergangenen Jahren

nicht gefehlt, daher ist es an der Zeit, dass die Politik in solch strategisch wichtigen Positionen endlich Maßnahmen ergreift.

Die ASGB – Rentner werden nicht müde, von den Politikern konkrete Maßnahmen zu Behebung der Missstände zu fordern:

- Beseitigung territorialer Unterschiede in der Versorgung und Vernetzung;
 - Aufwertung der Gesundheits- und Sozialberufe: klare Darstellung des systemrelevanten Berufes ohne Sozial-Romantik, gerechte Entlohnung und Honorierung des hohen Arbeitspensums, um Abwanderung in andere Bereiche abzuwenden;
 - Änderung des Pflegeschlüssels für mehr Wertschätzung
- der Berufsbilder und der Senioren, da somit älteren Menschen mehr Zeit und Wert zugestanden wird;
 - Mehr Personalführung anstatt Personalverwaltung;
 - Bedingungen schaffen, um Frauen nach Mutterschaft wieder zurückzuholen;
 - Aufnahme von berufsbegleitendem Personal in Seniorenwohnheimen ähnlich wie im Lehrlingsystem;
 - Aufwertung der Mindestrenten unter Berücksichtigung des persönlichen Vermögens;
 - Voller Inflationsausgleich für geringe und mittlere Renten;
 - Fristgerechte Verteilung von Beiträgen und Hilfsmaßnahmen;
 - Ausstattung des NISF-INPS in Bozen mit mehr Kompetenzen bzw. mehr Personal.

Bericht aus dem Lockdown von Hans Widmann

Das Zusteuern auf die Einschränkung der gewohnten „Freiheiten“ war schon komisch. Die totale Quarantäne war dann ein neuer Lernprozess. Der Balkon erfuhr eine Aufwertung, die Essens- und Trinkgewohnheiten haben sich geändert. Statt einzukaufen wurde man von links und rechts beliefert. Ein Wermutstropfen war, dass man die Enkelkinder nicht sehen durfte. Ganz wichtig war, dass wir in der engen und weiteren Familie gesund geblieben sind.

Es blieb sehr viel Zeit, nicht nur zum Lesen, sondern auch über die neuen Umstände nachzudenken und über die ungewisse Zukunft zu diskutieren und über die Pandemie generell, für die wir alle, auch die Politik und das Sanitätswesen, keine Erfahrungswerte hatten, höchstens ein theoretisches Wissen. **Immer mehr nachgedacht haben wir zuhause auch darüber, wie es anderen Familien wohl gehen würde.** Jenen, die in Lohnausgleich versetzt wurden und den gekürzten Lohn erst nach Monaten erhalten haben. Jenen, die in kleinen Wohnungen ausharren und sich vertragen mussten. Den Familien mit Angehörigen mit Beeinträchtigung. Jenen, die Familie, Fernunterricht und Homeoffice unter einen Hut bringen mussten und den Alleinerziehenden. Wie es den Jugendlichen ergeht, denen der persönliche Kontakt zu den Freunden fehlt, der trotz aller Handymöglichkeiten

ein großer Wert fürs Leben bleibt. Wie es den einsamen Menschen geht, die noch einsamer wurden. Wie sich jene fühlen müssen, die einen lieben Menschen ohne Abschiedsmöglichkeiten verloren haben. Es blieb auch Zeit darüber nachzudenken, wie es nachher weitergehen sollte. Ob man wirklich alles braucht, was man bisher so selbstverständlich „genossen“ und beansprucht hat. Nach dem ersten Lockdown haben wir trotz mancher Vorsätze eigentlich gleich weitergelebt wie bisher, mit wenig Abstrichen, mit einigen wenigen Veränderungen.

Nachdenklich macht nun im zweiten Lockdown auch der Zustand unserer Krankenhäuser. Im Sommer wurde geradezu geprahlt, was man alles hinsichtlich der zweiten Welle der Pandemie im Herbst vorbereitet hat. Anfang November stößt man aber schon wieder an die Grenzen, unverständlich! Wie viele Betten hat man neu eingerichtet, wie viele Beatmungsgeräte und wie viele Tests hat man angekauft, wie viel zusätzliches Personal wurde eingestellt? Interessant zu wissen wäre auch, wie viele Claudiana-Abgänger des letzten Studienganges in unseren Krankenhäusern gelandet, wie viele ausgewandert sind und warum? Unsere Helden der 1. Welle warten immer noch auf die materielle Anerkennung und das Sanitätspersonal wartet auf professionelle und wettbewerbsfähige Gehälter! Wo bleibt hier die

Entscheidungsfreudigkeit? **Die Pandemie hat erschreckend verdeutlicht, wie Wirtschaftsvertreter eigentlich denken. In wirtschaftlich guten Zeiten kann man den Egoismus gut kaschieren. In Zeiten wie diesen bricht er aber durch und zeigt sein wahres Gesicht.** Sie wollen die „totale Hilfe“, sie brauchen den Notgroschen, damit sie einige Monate überleben, sie wollen 80 Prozent des Umsatzes vergütet bekommen, obwohl ihnen der Staat die meisten Kosten abgenommen hat. Wenn sie das alles bekämen, ist der Staat geplündert und den Sozialstaat gäbe es nicht mehr. Interessant ist auch, dass der „autonome Weg Südtirols“ nur dann gut geht, wenn er für gewisse Kreise Vorteile bringt. Anerkannt werden soll, dass es auch viele verständnisvolle Unternehmer gibt, was man auch zu spüren bekommt. **Der neoliberale Wirtschaftslobbyismus kann für uns Gewerkschaften nur bedeuten, dass wir über alle pseudoideologischen Grenzen hinweg eine starke Strategie gegen diese Raubzüge entwickeln müssen.** Ansonsten wird es für uns - die Arbeitnehmer, die Rentner und alle schwachen sozialen Gruppen - eine sehr lange, zutiefst ungemütliche und unsoziale Pandemie werden. Ganz und gar unverständlich sind die Populisten jeder Sorte, die gegen jegliche Maßnahme wettern und immer nur das Gegenteil davon fordern. Das kann es auch nicht sein.

Hans Widmann

COVID 19 GEHT IN PHASE 2

Die ASGB Rentner stehen vor alten und neuen Herausforderungen

„Die Krise muss als Chance genutzt werden, damit wir nicht wieder unvorbereitet in eine solche Situation geraten“. In unserem Beitrag der Sommer-Ausgabe haben wir diese Hoffnung geäußert und waren überzeugt, dass allgemein ein Umdenken stattfinden muss, um für künftige Generationen akzeptable Lebensbedingungen garantieren zu können.

WAREN WIR ALLE ZU OPTIMISTISCH UND GUTGLÄUBIG? HABEN WIR DIE CHANCE NICHT WAHrgENOMMEN?

Corona hat uns überrascht und heftiger heimgesucht als im Frühjahr. Die Negativmeldungen können wir täglich aus den Medien entnehmen. Das scheinbare Wirrwarr der Maßnahmen, die täglich geändert, ergänzt oder zurückgenommen werden, die Pannen bei der Sanität von verschwundenen Testabnahmen, Engpässen beim Personal usw., lassen den Schluss zu, dass die **Vorbereitungen nicht oder unzureichend** getroffen wurden.

Tatsache ist, dass uns Covid-Phase 2 erneut zwingt, unsere Arbeit im Homeoffice zu erledigen und uns nicht gestattet ist, Versammlungen abzuhalten.

Wir sind aber bemüht, den Kontakt zu unseren Mitgliedern, Vorstandsmitgliedern und Bezirkssprechern via E-Mail und telefonisch aufrecht zu erhalten.

Unsere Vorstandsmitglieder und Bezirkssprecher versuchen ihrerseits den Kontakt zu den Mitgliedern draußen so weit als möglich zu wahren und berichten uns von der Situation und ihren Erfahrungen vor Ort.

DIE GESELLSCHAFTLICHE TEILHABE VON SENIOREN IN COVID-ZEITEN IST SCHWIERIGER GEWORDEN

Zu den vordringlichen Problemen und Sorgen unserer Senioren zählen in erster Linie der Verzicht auf die gesellschaftliche Teilnahme und die Einschränkung der sozialen Kontakte. Dass unsere ge-

meinsamen Fahrten, die Zusammenkünfte bei den Jahresversammlungen und Törggelepartien ausfallen mussten, bedauern viele Senioren, weil diese eine begehrte Abwechslung in ihren Alltag brachten. Gerade in Anbetracht der kommenden Feiertage fürchten viele die Einsamkeit.

Noch größere psychische Belastung und Angst bereitet vielen die Erfahrung, die Senioren in der 1. Covid-Phase in den Altersheimen und auf den Covid-Stationen der Krankenhäuser erleben mussten. **Dass jemand ganz allein gelassen, ohne den Beistand eines lieben Angehörigen sterben muss, darf sich nicht wiederholen.**

SOLIDARITÄT IST GEFRAGT

Das Alter darf nicht ausschlaggebend dafür sein, wie gut und wie schnell man im Krankenhaus behandelt wird. Auch für ältere Menschen, auch für jene mit Vorerkrankungen, muss die medizinische Versorgung jederzeit gewährleistet werden.

Damit überhaupt so wenig Menschen als möglich infiziert werden, ist unser aller Solidarität gefordert. Deshalb ist es ganz wichtig, sich an die Regeln zu halten und die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen (Maske tragen, Abstand halten, Hände waschen, Menschenansammlungen meiden). Dies dient nicht nur zum Eigenschutz, sondern zeugt von Respekt und Rücksicht

dem Nächsten gegenüber. Trotz ständig steigender Zahl an Covid- und Intensivpatienten in den Krankenhäusern gibt es immer noch einige, die nicht überzeugt sind, dass auch sie mithelfen können, die Kettenreaktion der Ansteckung zu unterbrechen.

Deshalb lautet der Aufruf der Senioren: Zeigen wir Solidarität füreinander, nehmen wir Rücksicht, halten wir uns an die Regeln, damit wir so bald als möglich diese kritische Zeit überstehen. Nur gemeinsam können wir die Pandemie bekämpfen.

Wir ASGB-Rentner sind uns außerdem im Klaren, dass nicht nur Senioren in diesen schwierigen Zeiten zu leiden haben. Wir fühlen uns mit allen Arbeitern, Familien und jungen Leuten solidarisch, wenn sie um ihren Arbeitsplatz bangen müssen, auf beengtem Raum gleichzeitig arbeiten, Homeschooling und Heimarbeit betreiben müssen und nicht genügend in Kontakt zueinander treten können.

Weihnachten wird heuer wohl mehr ein Fest zu Hause, im engsten Familienkreis werden. Dazu wünschen wir euch trotz allem eine ruhige, besinnliche und auch freudige Zeit, voller Hoffnung und Zuversicht. Bleibt alle gesund, bis zum Wiedersehen im nächsten Jahr.

Das Sekretariat, der Vorstand und die Bezirkssprecher der ASGB - Rentner

JÄNNER 2021	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI	JULI	AUGUST
1 F Neujahr	1 M Brigitta	1 M David	1 D Gründonnerstag	1 S Tag der Arbeit	1 D Konrad	1 D Theobald	1 S Alfons
2 S Dietmar	2 D Mariä Lichtmess	2 D Agnes	2 F Karfreitag	2 S Zoe	2 M Staatsfeiertag	2 F Mariä Heims.	2 M Eusebius
3 S Geneveva	3 M Blasius	3 M Friedrich	3 S Karsamstag	3 M Alexander	3 D Hildeburg	3 S Thomas Ap.	3 D Lydia
4 M Angelika	4 D Veronika	4 D Rupert	4 S Ostersonntag	4 D Florian	4 F Franz	4 S Berta	4 M Rainer
5 D Emilie	5 F Agatha	5 F Olivia	5 M Ostermontag	5 M Gotthard	5 S Bonifaz	5 M Anton	5 D Maria Schnee
6 M Hl. 3 Könige	6 S Dorothea	6 S Rosa	6 D Jasmin	6 D Gundula	6 S Fronleichnam	6 D Jesaja Proph.	6 F Verkörperung d. Herrn
7 D Sigrid	7 S Richard	7 S Reinhard	7 M Johannes	7 F Gisela	7 M Robert	7 M Willibald	7 S Albert
8 F Erhard	8 M Gutmann	8 M Erna	8 D Beate	8 S Ida	8 D Giselbert	8 D Kilian	8 S Dominikus
9 S Julian	9 D Erich	9 D Franziska	9 F Hugo	9 S Muttertag	9 M Ephräm	9 F Veronika	9 M Edith
10 S Gregor	10 M Hugo	10 M Emil	10 S Gerold	10 M Gordian	10 D Heinrich v. B.	10 S Engelbert	10 D Laurentius
11 M Theo	11 D Unsinniger Donn.	11 D Ulrich	11 S Weißer Sonntag	11 D Jakobus	11 F Barnabas Ap.	11 S Oliver	11 M Klara
12 D Ernst	12 F Gregor	12 F Beatrix	12 M Herta	12 M Pankratius	12 S Leo	12 M Nabor u. Felix	12 D Hilaria
13 M Jutta	13 S Jordan	13 S Leander	13 D Martin	13 D Servatius	13 S Herz-Jesu-Sonn.	13 D Arno	13 F Kassian
14 D Reiner	14 S Valentin	14 S Mathilde	14 M Valerian	14 F Bonifatius	14 M Gottschalk	14 M Kamillus	14 S Meinhard
15 F Arnold	15 M Rosenmontag	15 M Luise	15 D Hunna	15 S Sophie	15 D Vitus	15 D Egon	15 S Mariä Himmelf.
16 S Marcel	16 D Faschingsdienstag	16 D Herbert	16 F Josef	16 S Christi Himmelf.	16 M Benno	16 F Carmen	16 M Stefan
17 S Anton	17 M Aschermittwoch	17 M Gertrud	17 S Rudolf	17 M Walter	17 D Adolf	17 S Gabriele	17 D Jutta
18 M Priska	18 D Simon	18 D Eduard	18 S Alexander	18 D Erich	18 F Markus	18 S Arnold	18 M Helena
19 D Mario	19 F Irmgard	19 F Josef	19 M Werner	19 M Kuno	19 S Romuald	19 M Justa	19 D Sebald
20 M Fabian u. Sebastian	20 S Korona	20 D Claudia	20 D Wilhelm	20 D Valeria	20 S Adalbert	20 D Elias Proph.	20 F Bernhard
21 D Meinrad	21 S German	21 S Christian	21 M Konrad	21 F Hermann Josef	21 M Aloisius	21 M Daniel Proph.	21 S Maximilian
22 F Vinzenz	22 M Isabella	22 M Elmar	22 D Kaj	22 S Julia	22 D Thomas	22 D Maria Magdalena	22 S Siegfried
23 S Heinrich	23 D Romana	23 D Otto	23 F Georg	23 S Pfingstsonntag	23 M Edeltraud	23 F Brigitta	23 M Rosa v. Lima
24 S Franz v. Sales	24 M Matthias	24 M Karin	24 S Marian	24 M Pfingstmontag	24 D Ivan	24 S Christoph	24 D Bartholomäus Ap.
25 M Pauli Bekehrung	25 D Walburga	25 D Verkünd. d. Herrn	25 S Staatsfeiertag	25 D Urban I	25 F Wilhelm	25 S Jakobus d. Ä. Ap.	25 M Ludwig
26 D Titus	26 F Emmanuël	26 M Helene	26 M Helene	26 M Maria	26 S Johannes	26 M Anna	26 D Margareta
27 M Angela	27 S Gabriel	27 S Ernst	27 D Anastasius	27 D Augustin	27 S Harald	27 D Berthold	27 F Gebhard
28 D Thomas v. Aquin	28 S Roman	28 S Palmsonntag	28 M Peter	28 F German	28 M Serenus	28 M Nazarius	28 S Augustinus
29 F J. Freinademetz		29 M Berthold	29 D Katharina	29 S Maximin	29 D Peter u. Paul	29 D Marta	29 S Sabine
30 S Martina		30 M Amadeus	30 F Hildegard	30 S Dreifaltigkeitssonn.	30 M Otto	30 F Ingeborg	30 M Felix
31 S Johannes Bosco		31 M Guido		31 M Felix		31 S Ignatius v. L.	31 D Raimund

GEMEINSAM SIND WIR STARK

**WERDE
MITGLIED!**

www.asgb.org

Wofür setzen wir uns ein?

- ✓ Aufbesserung der Renten
- ✓ Vereinfachung bürokratischer Abläufe durch Anlaufstellen in den Bezirken und Gemeinden
- ✓ Schaffung von geeigneten Strukturen für Tages- und Kurzzeitpflege
- ✓ Beibehaltung der Pflegesicherung
- ✓ altersgerechtes und Generationen übergreifendes Wohnen
- ✓ gegen Einsparmaßnahmen zu Lasten der Senioren
- ✓ kostengünstige Mobilität (Seniorenabo)



ASGB

ASGB-Rentner

ASGB-Rentner
 Bindergasse 30, 39100 Bozen
 INTERNET: www.asgb.org
 E-MAIL: rentner@asgb.org
 TEL.: 0471 308 264

SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER
1 M Verena	1 F Theresia	1 M Allerheiligen	1 M Natalie
2 D Ingrid	2 S Schutzengel fest	2 D Allerseelen	2 D Luzius
3 F Gregor	3 S Ewald	3 M Hubert	3 F Imma
4 S Rosa	4 M Franz v. Assisi	4 D Karoline	4 S Barbara
5 S Schutzengelsohn.	5 D Attila	5 F Emmerich	5 S 2. Advent
6 M Magnus	6 M Bruno	6 S Leonhard	6 M Nikolaus
7 D Regina	7 D Markus I	7 S Engelbert	7 D Ambrosius
8 M Mariä Geburt	8 F Hugo	8 M Gottfried	8 M Mariä Empf.
9 D Korbinian	9 S Sara	9 D Theodor	9 D Eucharis
10 F Nikolaus v. T.	10 S Daniel	10 M Andreas	10 F Angelina
11 S Hilda	11 M Quirin	11 D Martin	11 S David
12 S Mariä Namen	12 D Maximilian	12 F Emil	12 S 3. Advent
13 M Notburga	13 M Eduard	13 S Stanislaus	13 M Ottilia
14 D Kreuz-Erhöhung	14 D Alan	14 S Alberich	14 D Berthold
15 M Mariä Schmerzen	15 F Theresia	15 M Leopold	15 M Christiane
16 D Edith	16 S Hedwig	16 D Othmar	16 D Adelheid
17 F Hildegard v. B.	17 S Rudolf	17 M Florin	17 F Vivina
18 S Lambert	18 M Lukas Evang.	18 D Odo	18 S Philipp
19 S Wilma	19 D Paul v. Kreuz	19 F Elisabeth	19 S 4. Advent
20 M Eustachius	20 M Wendelin	20 S Edmund	20 M Eugen
21 D Matthäus Ap. u. Ev.	21 D Ursula	21 S Gelasius	21 D Hagar
22 M Moritz	22 F Kordula	22 M Cäcilia	22 M Jutta
23 D Thekla	23 S Johannes v. K.	23 D Klemens	23 D Viktoria
24 F Rupert	24 S Anton	24 M Flora	24 F Hl. Abend
25 S Nikolaus v. Flüe	25 M Daria	25 D Katharina	25 S Weihnachten
26 S Damian	26 D Albin	26 F Konrad	26 S Stephanstag
27 M Hiltrud	27 M Wolffhard	27 S Oda	27 M Johannes Ap. u. Ev.
28 D Lioba	28 D Simon u. Judas T.	28 S 1. Advent	28 D Unschuld. Kinder
29 M Erzengel Michael	29 F Ferrutus	29 M Jolanda Ap.	29 M Thomas Becket
30 D Hieronymus	30 S Dietger	30 D Andreas Ap.	30 D Felix I.
	31 S Wolfgang		31 F Silvester

ASGB

Büro des ASGB

Landesleitung Bozen Bindergasse 30 T 0471 / 308 200	Bezirksbüro Schländers Andreas-Hofer-Str. 12 T 0473 / 730 464
Bezirksbüro Brixen Vittorio Veneto-Str. 33 T 0472 / 834 515	Bezirksbüro Sterzing Neustadt 24 T 0472 / 765 040
Bezirksbüro Bruneck St. Lorenzner-Str. 8 T 0474 / 554 048	Bezirksbüro Neumarkt Straße der Alten Gründungen 8 T 0471 / 812 857
Bezirksbüro Meran Freiheitsstraße 182/c T 0473 / 878 600	
DGA-Steuerabteilung Bozen - Bindergasse 30 T 0471 / 308 286	
ASGB-Patronat Bozen - Bindergasse 22 T 0471 / 308 210	
ASGB-Landesbedienstete Bozen - Silvius-Magnago-Platz T 0471 / 974 598	




Wir wünschen allen
Mitgliedern und
FreundInnen
des ASGB fröhliche
Weihnachten
und ein
glückliches
Jahr 2021

Der Bundesvorstand,
der Leitungsausschuss
und die MitarbeiterInnen
des ASGB.